



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 07.05.2015 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 121.** Curriculum für das Masterstudium Communication Science
- 122.** Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- 123.** Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre
- 124.** Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat
- 125.** Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse (Version 2015)
- 126.** 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Psychologie
- 127.** Curriculum für den Universitätslehrgang Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung
- 128.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Professional Master in Communication“

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 129.** Richtlinie des Senats vom 23. April 2015 für die Einrichtung eines gemeinsamen „Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ der Universität Wien und der Pädagogischen Hochschulen
- 130.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen in einem Unterrichtsfach im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt (A 193 xxx yyy) bei zeitgleicher Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt (A 193 xxx zzz oder A 193 www yyy) mit einem identischen Unterrichtsfach an der Universität Wien
- 131.** Berichtigung der Einteilung des Studienjahres 2015/16 (verlautbart im MBl vom 5. November 2014, 4. Stück, Nr. 13)
- 132.** Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Communication Science“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

133. Erteilung der Lehrbefugnis

C U R R I C U L A

121. Curriculum für das Masterstudium Communication Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Communication Science in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des englischsprachigen Masterstudiums Communication Science an der Universität Wien ist die Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen, die in der Lage sind, als WissenschaftlerInnen aktuelle, gesellschaftlich relevante Forschungsfragen im Bereich der Kommunikationswissenschaft auf international anschlussfähigem Niveau und unter Verwendung der zeitgemäßen Forschungsmethoden zu bearbeiten sowie als Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in international ausgerichteten Kommunikationsberufen, insbesondere in der privatwirtschaftlichen Forschung, tätig zu werden. Die Schwerpunkte des Studiums liegen auf den Kontexten, Inhalten und Wirkungen/Folgen von Kommunikationsprozessen auf Mikro-, Meso-, und Makroebene.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Communication Science an der Universität Wien verfügen über profunde Fähigkeiten in Bezug auf Theorien und Methoden der empirischen Kommunikationsforschung und können kommunikationswissenschaftliche Forschungsprojekte in Wissenschaft und Praxis eigenständig planen, durchführen, auswerten und verschriftlichen. Der Masterstudiengang qualifiziert für forschungsorientierte Tätigkeiten insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- führende PhD Programme in Communication Science weltweit
- Meinungs-, Markt-, und Umfrageforschung
- Medienforschung (z.B. Agenturen, Verlage, Rundfunkanstalten)
- Medien- und Kommunikationsberatung
- Medien- und Kommunikationsmanagement

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Communication Science beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Communication Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Das Masterstudium Communication Science wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 Abs. 6 UG).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Communication Science ist der akademische Grad „Master of Science“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Communication Science an der Universität Wien ist wie folgt gegliedert:

- Pflichtmodul 1: Introduction to Communication Theory and Research (18 ECTS)
- Pflichtmodul 2: Introduction to Communication Research Methods (12 ECTS)
- Pflichtmodul 3: Advanced Data Analysis (15 ECTS)
- Pflichtmodul 4: Research Projects 1 (20 ECTS)
- Pflichtmodul 5: Research Projects 2 (25 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

Nummer/Code THERES	<i>Pflichtmodul 1</i> Introduction to Communication Theory and Research	18 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den Grundlagen der kommunikationswissenschaftlichen Forschung vertraut. Sie erlernen den aktuellen Stand der Forschung in drei Themengebieten: "Media & Politics", "Strategic Communication" sowie "Journalism & Society". Zudem beherrschen die Studierenden nach Abschluss des Moduls die Grundlagen im wissenschaftlichen Schreiben auf Englisch, im Schreiben von Forschungsanträgen sowie im Präsentieren und Publizieren auf internationalem Niveau. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Forschungsfragen in den drei Themenbereichen zu benennen und Forschungslücken aufzuzeigen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Introduction to Media & Politics, 3 ECTS, 2 SSt	

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

	VO Introduction to Strategic Communication, 3 ECTS, 2 SSt VO Introduction to Journalism & Society, 3 ECTS, 2 SSt <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> SE Scientific Skills: Scientific Writing, Presentation and Publication, Grant Writing, 9 ECTS, 4 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1.) Schriftlicher Prüfung (9 ECTS) 2.) SE (9 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code CORES	<i>Pflichtmodul 2</i> Introduction to Communication Research Methods	ECTS-Punkte 12
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse der zentralen Datenerhebungs- und Analysemethoden für kommunikationswissenschaftliche Forschungsvorhaben. Sie erhalten einen theoretischen Überblick über qualitative und quantitative Datenerhebungsmethoden und deren praktischen Anwendungen in Forschungsprojekten. Es befähigt die Studierenden, zweckmäßige Untersuchungsdesigns für verschiedene Arten von kommunikationswissenschaftlichen Fragestellungen zu wählen und zu planen. Des Weiteren erlernen die Studierenden wichtige und grundlegende Datenanalysemethoden. Studierende werden befähigt, die für verschiedene Forschungsfragen und -designs geeignetsten Analysemethoden zu wählen und unter Zuhilfenahme von Datenanalyseprogrammen anzuwenden. Im Allgemeinen wird das Verständnis für die Bedeutung von geeigneten und zweckmäßigen Forschungsdesigns und Analyseplänen zur erfolgreichen Durchführung von Forschungsprojekten erlernt.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Introduction to Research Designs and Data Collection, 3 ECTS, 2 SSt VO Introduction to Data Analysis, 3 ECTS, 2 SSt <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Planning Research Designs and Data Collection, 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Applied Data Analysis, 3 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1.) Schriftlicher Prüfung (6 ECTS) 2.) UE (3 ECTS) 3.) UE (3 ECTS)	
Sprache	Englisch	

Nummer/Code ADA	<i>Pflichtmodul 3</i> Advanced Data Analysis	ECTS-Punkte 15
----------------------------	--	-----------------------

Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul 1 Introduction to Communication Theory and Research; Pflichtmodul 2 Introduction to Communication Research Methods
Modulziele	Studierende erlangen weiterführende Kenntnisse bestimmter kommunikationswissenschaftlicher qualitativer und quantitativer Datenanalysemethoden. In verschiedenen Lehrveranstaltungen, die je nach Bedarf, Verfügbarkeit der Lehrenden und methodischen Moden angeboten werden, erlernen Studierende theoretische und praktische Kenntnisse verschiedener avancierter Analysemethoden. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Datenanalyse auf dem aktuellen Stand der kommunikationswissenschaftlichen Forschung zu betreiben.
Modulstruktur	SE Advanced Data Analysis 1, 5 ECTS, 2 SSt (pi) SE Advanced Data Analysis 2, 5 ECTS, 2 SSt (pi) SE Advanced Data Analysis 3, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code Repro1	<i>Pflichtmodul 4</i> Research Projects 1	ECTS-Punkte 20
Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul Introduction to Communication Research Methods; Pflichtmodul Introduction to Communication Theory and Research	
Modulziele	Studierende erlernen die Planung und Vorbereitung von kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem aktuellen internationalen Stand der Forschung. Im Einzelnen bereiten die Studierenden zwei Projekte aus den drei Themenfeldern Media & Politics, Strategic Communication oder Journalism & Society vor. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein eigenes Forschungsvorhaben für die Master Arbeit zu planen.	
Modulstruktur	SE Research Project A, Teil 1, 10 ECTS, 2 SSt (pi) SE Research Project B, Teil 1, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Sprache	Englisch	

Nummer/Code Repro2	<i>Pflichtmodul 5</i> Research Projects 2	ECTS-Punkte 25
Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul Research Projects 1	
Modulziele	Studierende erlernen die Durchführung von kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem aktuellen internationalen Stand der Forschung. Im Einzelnen setzen die Studierenden zwei Projekte aus den drei Themenfeldern Media & Politics, Strategic Communication oder Journalism & Society um. Um hochkarätige Projekte zu ermöglichen, die eine dauerhafte und intensive Auseinandersetzung mit einem Thema benötigen, wird in diesem Modul das im Modul Research Projects 1 geplante Projekt empirisch umgesetzt. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein eigenes Forschungsvorhaben für die Master Arbeit mit allen dafür notwendigen Schritten selbständig durchzuführen.	
Modulstruktur	SE Research Project A, Teil 2, 10 ECTS, 2 SSt (pi) SE Research Project B, Teil 2, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	

	SE Master Seminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (25 ECTS)
Sprache	Englisch

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung. .

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Theorien, Konzepten, Forschungsdesigns und Ergebnissen aus dem Themenfeld der kommunikationswissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen finden in der Form von Vorträgen statt. Bei Erfordernis der Lehr-veranstaltungsprüfung erfolgt der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Prüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE) dienen dem Erlernen und Einüben von Methoden, die in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung benötigt werden. Dies geschieht in der Regel anhand von Beispielen unter Verwendung von Analysesoftware. Die Übungen werden mit schriftlichen Übungsarbeiten abgeschlossen.

Seminare (SE) dienen der intensiven Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der kommunikationswissenschaftlichen Theorien und Methoden. Die Studierenden sollen in die Lehrinhalte eingeführt werden und in Form von Referaten darüber berichten. Im Vordergrund steht die Diskussion der erarbeiteten Literatur bzw. das Einüben des vermittelten Wissens. Die Seminare werden mit einem Referat und einer schriftlichen Seminararbeit abgeschlossen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier genannten generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminare und Übungen (mit Ausnahme Master Seminar): 30 TeilnehmerInnen

Master Seminar (MaSe): 15 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

1. Semester (30 ECTS)	MODULE 1: Introduction to Communication Theory and Research (18 ECTS) <i>Kombinierte Modulprüfung</i>				MODULE 2: Introduction to Communication Research Methods (12 ECTS) <i>Kombinierte Modulprüfung</i>	
	Introduction Lectures (9 ECTS)			SE Scientific Skills (9 ECTS)	VO (3 ECTS) Introduction to Research Designs and Data Collection + UE (3 ECTS) Planning Research Designs and Data Collection	VO (3 ECTS) Introduction to Data Analysis + UE (3 ECTS) Applied Data Analysis
2. Semester (30 ECTS)	MODULE 4: Research Projects 1 (20 ECTS)				MODULE 3: Advanced Data Analysis (15 ECTS)	
	SE Research Project A Part 1 (10 ECTS)			SE Research Project B Part 1(10 ECTS)		SE Adv. Data Analysis I (5 ECTS) SE Adv. Data Analysis II (5 ECTS) SE Adv. Data Analysis III (5 ECTS)
3. Semester (30 ECTS)	MODULE 5: Research Projects 2 (25 ECTS)					
	SE Research Project A Part 2 (10 ECTS)			SE Research Project B Part 2 (10 ECTS)		
	SE Master Seminar (5 ECTS)					
4. Semester (30 ECTS)	Master Thesis and Defense (30 ECTS)					

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester

Introduction to Media & Politics (3 ECTS, 2 SSt.)
 Introduction to Strategic Communication (3 ECTS, 2 SSt.)
 Introduction to Journalism & Society (3 ECTS, 2 SSt.)
 Introduction to Research Designs and Data Collection (npi, 3 ECTS, 2 SSt.)
 Introduction to Data Analysis (npi, 3 ECTS, 2 SSt.)
 Planning Research Designs and Data Collection (pi, 3 ECTS, 2 SSt.)
 Applied Data Analysis (pi, 3 ECTS, 2 SSt.)
 Scientific Skills: (9 ECTS, 4 SSt.)

2. Semester

Advanced Data Analysis 1 (pi, 5 ECTS, 2 SSt.)
 Advanced Data Analysis 2 (pi, 5 ECTS, 2 SSt.)
 Research Project A, Part I (pi, 10 ECTS, 2 SSt.)
 Research Project B, Part I (pi, 10 ECTS, 2 SSt.)

3. Semester

Advanced Data Analysis 3 (pi, 5 ECTS, 2 SSt.)
 Research Project 1, Part II (pi, 10 ECTS, 2 SSt.)
 Research Project 2, Part II (pi, 10 ECTS, 2 SSt.)
 Master Seminar (pi, 5 ECTS, 2 SSt.)

4. Semester

Master Thesis and Defense

122. Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Englische Übersetzung: Principles of Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Die Volkswirtschaftslehre befasst sich mit der Beschreibung und Analyse menschlichen Verhaltens vor dem Hintergrund, dass es beschränkte Ressourcen mit unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten gibt. Volkswirtschaftliche Kenntnisse helfen, die einzel- und gesamtwirtschaftlichen Aspekte von Entscheidungsproblemen zu erkennen und adäquate Lösungsansätze für derartige Probleme zu entwickeln.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Übersicht über die wichtigsten Grundlagen und Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre zu geben und ihnen die prinzipielle Arbeitsweise von Volkswirtinnen und Volkswirten zu erläutern. Es werden charakteristische Eigenschaften und institutionelle Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Entscheidungsprobleme skizziert und die Einflussmöglichkeiten staatlicher Entscheidungsträger diskutiert.

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Volkswirtschaftslehre sind die Studierenden in der Lage, einfache ökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge zu verstehen und Diskussionen und Mitteilungen mit volkswirtschaftlichem Inhalt zu interpretieren. Darüber hinaus können sie die Bedeutung wirtschaftlicher Gegebenheiten für ihre privaten und beruflichen Entscheidungen beurteilen und letztere daran ausrichten.

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Um den englischen Lehrveranstaltungen folgen zu können wird das Niveau B 2 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die keines der Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftslehre oder das EC Wirtschaft-Gesellschaft-Staat betreiben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Module:

1. Pflichtmodul: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik (9 ECTS)

2. Pflichtmodul: Strategisches Verhalten und Finanzwissenschaft (6 ECTS)

PM 1	Pflichtmodul: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	9 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden gewinnen eine Übersicht über Anwendungen, grundlegende Konzepte, und Untergliederung der Volkswirtschaftslehre sowie über die prinzipielle Arbeitsweise von Volkswirtinnen und Volkswirten. Darüber hinaus lernen sie, ausgehend von konkreten wirtschaftspolitischen Institutionen, die Träger und Instrumente der Wirtschaftspolitik kennen.	
Modulstruktur	VO Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 5 ECTS, 3 SSt. (npi) VO Grundzüge der Wirtschaftspolitik und ihrer Institutionen, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	
Sprache	Englisch oder Deutsch	

PM 2	Pflichtmodul: Strategisches Verhalten und Finanzwissenschaft	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	
Modulziele	Die Studierenden werden mit der Wirkung von ökonomischen Anreizen, der Bedeutung von strategischem Verhalten, sowie den grundlegenden Formen allokativer und distributiver Staatstätigkeit vertraut gemacht. Es werden sowohl unterschiedliche theoretische Konzepte als auch konkrete Anwendungsbeispiele aus der Praxis diskutiert.	
Modulstruktur	UK Anreize und strategisches Verhalten, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UK Grundzüge der Finanzwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS)	
Sprache	Englisch oder Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO):

Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Universitätskurs (UK):

Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Einerseits werden in einem UK Inhalte, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes vermittelt, andererseits werden von den Studierenden eigenständige Leistungen in Form von Referaten, Ausarbeitung gestellter Aufgaben u.ä. erbracht. Die Art und Weise der zu erbringenden Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die genannten Universitätskurse (UK) gilt die Beschränkung auf maximal 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In den Vorlesungen (VO) gibt es keine Beschränkung für die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2015/16 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre (Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2007, 33. Stück, Nr. 185, letzte Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2010, 32. Stück, Nr. 207) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

123. Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre

Englische Übersetzung: Methods and Applications of Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien ist es, den Studierenden aufbauend auf dem Grundlagenwissen, das sie in den Erweiterungscurricula Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ODER Wirtschaft-Gesellschaft-Staat erworben haben, einen vertiefenden Einblick in die Methoden und Anwendungsgebiete der Ökonomie zu geben.

Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre sind die Studierenden mit einer Vielzahl von wirtschaftsrelevanten Problemstellungen sowie mit der prinzipiellen Vorgangsweise zur Analyse bzw. Lösung derselben vertraut. Sie besitzen die Fähigkeit, eigenständig Probleme im Wirtschaftsleben zu erkennen und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Um den englischen Lehrveranstaltungen folgen zu können wird das Niveau B 2 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die (i) keines der Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftslehre betreiben UND die (ii) entweder das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder das Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat absolviert haben.

Es wird den Studierenden empfohlen, vor Registrierung zum Erweiterungscurriculum Methoden und Anwendungen der Volkswirtschaftslehre ihre Mathematikkenntnisse aus der Mittelschule (insbesondere: Differentialrechnung) aufzufrischen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Module:

1. Pflichtmodul: Mikro- und Makroökonomie (12 ECTS)

2. Pflichtmodul: Anwendungen (3 ECTS)

PM 1	Pflichtmodul: Mikro- und Makroökonomie	12 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse in den Bereichen der Mikroökonomie und der Makroökonomie. Sie werden dadurch mit grundlegenden ökonomischen Konzepten vertraut, welche zur Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge und einzelwirtschaftlicher Fragestellungen nötig sind. Darüber hinaus werden Kenntnisse zum Verständnis und zur Diskussion aktueller Fragen der Wirtschaftspolitik erarbeitet. Diese Kompetenzen werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern auf mittlerem Niveau, quantitativen Übungsbeispielen und konkreten Fallbeispielen vermittelt.	

Modulstruktur	UK Mikroökonomie, 6 ECTS, 4 SSt. (pi) UK Makroökonomie, 6 ECTS, 4 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)
Sprache	Englisch oder Deutsch

PM 2	Pflichtmodul: Anwendungen	3 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul: Mikro- und Makroökonomie	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen nach Interesse im Bereich der Volkswirtschaftslehre.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 3 ECTS aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre, wie beispielsweise: - UK International Macroeconomics and Financial Crises, 4 ECTS, 2 SSt (pi) - UK Economic History, 4 ECTS, 2 SSt (pi) - UK Competition Policy, 4 ECTS, 2 SSt (pi) Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt mindestens 3 ECTS)	
Sprache	Englisch oder Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen angeboten:

- Vorlesungen (VO):
Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Übungen (UE):
Übungen dienen zur Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte sowie zur Einübung notwendiger Fertigkeiten, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten sind. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt im Allgemeinen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im Rahmen der Lehrveranstaltung kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge. Dementsprechend sind Übungen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- Universitätskurse (UK):

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Einerseits werden in einem UK Inhalte, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes vermittelt, andererseits werden von den Studierenden eigenständige Leistungen in Form von Referaten, Ausarbeitung gestellter Aufgaben u.ä. erbracht.

- Seminare (SE) und Proseminare (PS):
Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema bearbeiten. Beim Seminar werden die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages präsentiert, beim Proseminar werden die Ergebnisse anhand von einer schriftlichen Arbeit festgehalten, zusätzliche Vorträge sind auch möglich. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und das Entwickeln eines ansprechenden Vortrags- bzw. Schreibstils Bedacht zu nehmen.
- Praktika (PR):
Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbständig bearbeiten müssen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier genannten generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen: 50 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Universitätskurse mit überwiegendem Übungscharakter: 50 Plätze.

Seminaren, Proseminaren: 24 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Universitätskursen mit überwiegendem Seminarcharakter: 24 Teilnehmer/innen

Praktika: 30 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Bei allen anderen Universitätskursen höchstens 200 Plätze.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

124. Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat

Englische Übersetzung: Economy-Society-Government

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wirtschaft-Gesellschaft-Staat an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende Einsichten in wirtschaftliche Prozesse und deren Einbettung in gesellschaftliche und politische Kontexte zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat richtet sich besonders an Studierende, die ihr Fachstudium um Kenntnisse des sozioökonomischen Kontexts der Fragestellungen ihrer eigenen Disziplin erweitern wollen. Besondere Vorkenntnisse oder Affinitäten zu sozioökonomischen Perspektiven werden nicht erwartet.

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Um den englischen Lehrveranstaltungen folgen zu können wird das Niveau B 2 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaft- Gesellschaft-Staat kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftslehre oder das EC Grundlagen der Volkswirtschaftslehre betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

Das EC Wirtschaft-Gesellschaft-Staat besteht aus einem Pflichtmodul mit 9 ECTS und einem Wahlmodul mit zumindest 6 ECTS.

PM 1	Pflichtmodul: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Soziologie	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden gewinnen eine Übersicht über Anwendungen, grundlegende Konzepte und Untergliederung der Volkswirtschaftslehre sowie über die prinzipielle Arbeitsweise von Volkswirtinnen und Volkswirten. Die Studierenden erhalten des Weiteren eine Einführung in die soziologische Theorie des sozialen Handelns und die sozioökonomischen Institutionen, sowie Überblick über die soziokulturellen Bestimmungsfaktoren wirtschaftlichen Handelns und wirtschaftlicher Entscheidungen.	
Modulstruktur	VO Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 5 ECTS, 3 SSt. (npi) VO Soziologie für WirtschaftswissenschaftlerInnen, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch	

PM 2	Pflichtmodul: Vertiefung	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Pflichtmodul PM 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Soziologie	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen nach Interesse.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 6 ECTS, wie beispielsweise: VO Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (npi) (5 ECTS, 2 SSt.) VO Österreichische Geschichte II (npi) (5 ECTS, 2 SSt.) SE Entwicklung der Theorien sozialer Ungleichheit (pi) (6 ECTS, 2 SSt.) VO KS1 Einführung in die Entwicklungssoziologie (npi) (3 ECTS, 2 SSt.) VO Politik und Wirtschaft (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Geschlecht und Politik (npi) (3 ECTS, 2 SSt.) VO Einf. i. d. Gesellschaftstheorie und aktuelle Diskussion (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Politikwissenschaftliche Grundlagen – Krisen und Krisenpolitik (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) SE Solidarische Ökonomie (pi) (5 ECTS, 2 SSt.) UK Solidarische Ökonomie (pi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Business and Economic History – The global economy since the 18th Century (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Business and Economic History – Multinational firms (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Grundzüge der Wirtschaftspolitik und ihrer Institutionen (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	

Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 6 ECTS)
Sprache	Deutsch oder Englisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- **Vorlesungen (VO):**
Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- **Übungen (UE):**
Übungen dienen zur Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte sowie zur Einübung notwendiger Fertigkeiten, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten sind. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt im Allgemeinen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im Rahmen der Lehrveranstaltung kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge. Dementsprechend sind Übungen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- **Universitätskurse (UK):**
Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Einerseits werden in einem UK Inhalte, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes vermittelt, andererseits werden von den Studierenden eigenständige Leistungen in Form von Referaten, Ausarbeitung gestellter Aufgaben u.ä. erbracht.
- **Seminare (SE) und Proseminare (PS):**
Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema bearbeiten. Beim Seminar werden die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages präsentiert, beim Proseminar werden die Ergebnisse anhand von einer schriftlichen Arbeit festgehalten, zusätzliche Vorträge sind auch möglich. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und das Entwickeln eines ansprechenden Vortrags- bzw Schreibstils Bedacht zu nehmen.
- **Praktika (PR):**
Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbständig bearbeiten müssen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier genannten generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen: 50 Teilnehmer/innen

Universitätskurse mit überwiegendem Übungscharakter: 50 Plätze.

Seminaren, Proseminaren: 24 Teilnehmer/innen

Universitätskursen mit überwiegendem Seminarcharacter: 24 Teilnehmer/innen

Praktika: 30 Teilnehmer/innen

Bei allen anderen Universitätskursen höchstens 200 Plätze.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

125. Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse (Version 2015)

Englische Übersetzung: Extension Curriculum Scientific Thinking: Case Studies, Fundamentals and Influences

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 13. April 2015 beschlossene Verordnung für das Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ an der Universität Wien ist es, Studierenden Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Naturwissenschaften und ihrer Vorbedingungen und Auswirkungen zu vermitteln. Zu den Zielen gehören deutliche Zuwächse in folgenden Kompetenzfeldern:

- einige zentrale Ergebnisse der Naturwissenschaften sowie Fakten zum naturwissenschaftlichen Forschungsbetrieb anführen und erklären können
- scheinbar naturwissenschaftliche Aussagen aus dem Blickwinkel naturwissenschaftlicher Methodik kritisch hinterfragen können
- zum Abbau von Fehleinschätzungen über die Naturwissenschaften beitragen können
- beurteilen können, ob und wie die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden für die Lösung eines Problems erfolgversprechend ist (dazu Vorurteile überwinden)
- die Angemessenheit von Methoden allgemein kritisch zu reflektieren
- verschiedene Aspekte eines Sachverhalts mit unterschiedlichen Denkmodellen zu behandeln, die zueinander nicht widerspruchsfrei sind (Differenzkompetenz)
- zwischen fundamental unterschiedlichen Betrachtungsweisen vermitteln können (Kooperationsfähigkeit)
- zu erfolgversprechenden interdisziplinären Ansätzen konstruktiv beitragen können
- Auswirkungen auf die Gesellschaft berücksichtigen (Verantwortungsbewusstsein)
- geistige Wendigkeit und Argumentationsfähigkeit (Flexibilität)
- komplexe Sachverhalte zu erfassen, im Sinne analytischen Denkens differenziert zu beurteilen und adäquat verbal beschreiben zu können (mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Sorgfalt)
- kritisches Denken geeignet zur Problembewältigung heranziehen können (Denkdisziplin)

Das Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ richtet sich an alle Studierenden, die ein spezielles Interesse für Naturwissenschaften haben, besonders wenn sie in ihrem beruflichen Umfeld mit der gesellschaftlichen Relevanz von Naturwissenschaften als Kulturleistung konfrontiert sein können.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum ‚Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse‘ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, mit deren Studienplan Erweiterungscurricula kompatibel sind.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS – Punktezueweisung

Das EC besteht aus einem Modul.

Nummer/Code EC ND	Pflichtmodul Naturwissenschaftliches Denken	ECTS-Punkte 15
------------------------------------	--	---------------------------------

Teilnahme-voraussetzung	Keine
Modulziele	Fachwissen: • einige zentrale Ergebnisse der Naturwissenschaften sowie Fakten zum naturwissenschaftlichen Forschungsbetrieb anführen und erklären können Methodenkompetenz: • scheinbar naturwissenschaftliche Aussagen aus dem Blickwinkel naturwissenschaftlicher Methodik kritisch hinterfragen können • beurteilen können, ob und wie die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden für die Lösung eines Problems erfolgversprechend ist (dazu Vorurteile überwinden) • die Angemessenheit von Methoden allgemein kritisch zu reflektieren • beurteilen können, ob und wie die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden für die Lösung eines Problems erfolgversprechend ist (dazu Vorurteile überwinden) Überfachliche Kompetenzen: • verschiedene Aspekte eines Sachverhalts mit unterschiedlichen Denkmodellen zu behandeln, die zueinander nicht widerspruchsfrei sind (Differenzkompetenz) • zwischen fundamental unterschiedlichen Betrachtungsweisen vermitteln (Kooperationsfähigkeit) und zu interdisziplinären Ansätzen konstruktiv beitragen können • Auswirkungen auf die Gesellschaft berücksichtigen (Verantwortungsbewusstsein) • Wendigkeit und Argumentationsfähigkeit stärken (Flexibilität) • komplexe Sachverhalte zu erfassen, im Sinne analytischen Denkens differenziert zu beurteilen und adäquat verbal beschreiben zu können (mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Sorgfalt) • kritisches Denken geeignet zur Problembewältigung heranziehen können (Denkdisziplin)
Modulstruktur	1. Naturwissenschaftliches Denken: Methoden und Praxis: VU, 5 ECTS, 2 SSt (pi) 2. Denkrevolutionen: Zwei Beispiele aus Biologie und Physik: VU, 5 ECTS, 2 SSt (pi) 3. Facetten der Naturwissenschaft und Wechselwirkungen mit der Gesellschaft: VU, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind alle prüfungsimmanent vom Typ Vorlesung + Übung (VU). Dabei dienen die Vorlesungsteile zur Einführung in ein oder mehrere Teilgebiete, zur Erarbeitung von paradigmatischen Sachinhalten oder zur Darstellung einer Übersicht über ein oder mehrere Teilgebiete. Im Übungsteil (PR, UE oder SE) mit Anwesenheitspflicht setzen sich die Studierenden zur Vertiefung unter Anleitung aktiv und eigenverantwortlich mit den Inhalten der LV auseinander. Art und Umfang der erforderlichen Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

(1) Die Teilungsziffer in allen Lehrveranstaltungsteilen wird für alle Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die enthaltenen Teile mit immanentem Prüfungscharakter mit 25 festgesetzt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Das EC ist absolviert, wenn alle drei LV absolviert wurden.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2015/16 studiert werden

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum

Naturwissenschaftliches Denken: Fallbeispiele, Grundlagen und Einflüsse (MBL vom 23.6.2010, 31. Stück, Nr. 183) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11. 2016 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

126. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene 1. Änderung des Bachelorcurriculums Psychologie, veröffentlicht am 21.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nummer 261, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 1 Abs 2 letzter Satz soll nunmehr wie folgt lauten:

„Das Bachelorstudium Psychologie befähigt nicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psychologin bzw. Psychologe im Sinne des Psychologengesetzes (BGBl. I Nr. 2013/182).“

2) § 5 erster Absatz soll nunmehr wie folgt lauten:

„Das sechssemestrige Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind mit Gliederung (Pflichtmodulgruppe), Titel (Pflichtmodule), ECTS-Anrechnungspunkten, Teilnahmevoraussetzungen, Semesterwochenstunden, Leistungsnachweisen und Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ) genannt.“

3) Studieneingangs- und Orientierungsphase:

- Die Pflichtmodulgruppe A wird zu einem Pflichtmodul A1 umgewandelt.
- Das Pflichtmodul B wird zu „Pflichtmodul A2“ umbenannt.
- Das Pflichtmodul A2 (vormals B) wird um die Lehrveranstaltung „Psychologische Forschung erleben und reflektieren“ (1 ECTS) ergänzt. Die Lehrveranstaltung „Supervised Orientation Tutorium (SOT)“ wird von 8 auf 7 ECTS reduziert.
- Das neue Pflichtmodul A1 und A2 werden zu einer Pflichtmodulgruppe A zusammen gefasst.
- Der neuen Pflichtmodulgruppe A „Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)“ werden die Teilnahmevoraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsnachweise hinzugefügt.

Die neue Pflichtmodulgruppe A soll nunmehr wie folgt lauten:

Pflichtmodulgruppe A Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
A1	Einführung in wissenschaftliches Denken	4	VO (npi)	2
	Paradigmengeschichte und Rahmenbedingungen der Psychologie	4	VO (npi)	2
	Einführung in die Grundlagenfächer (Allgemeine und Entwicklungspsychologie) der Psychologie	4	VO (npi)	2
	Einführung in die Anwendungsfelder der Psychologie	4	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul A1	16		8
	Leistungsnachweis A1	Schriftliche Modulprüfung (16 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
A2	Supervised Orientation Tutorium (SOT)	7	UE (pi)	2
	Psychologische Forschung erleben und reflektieren	1	VU (pi)	1
	Summe Pflichtmodul A2	8		3
	Leistungsnachweis A2	Erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)		

Pflichtmodule		ECTS		SSt
	Summe Pflichtmodulgruppe A	24		11
Teilnahmevoraussetzungen	keine			

Pflichtmodule	Lernziele	Lehrinhalte
Einführung in wissenschaftliches Denken	Die Studierenden sind in der Lage, die Verankerung psychologischer Methoden und Theorien in unterschiedlichen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Positionen zu erkennen. Sie haben das Basiswissen für ein kritisches Methodenverständnis. Die Studierenden haben ein Grundverständnis für die Auswirkung philosophischer Strömungen, Positionen und von Menschenbildern auf Wissenschaftsverständnis und Methoden.	• Einführung in die Ideengeschichte empirischer Forschung als Erfahrungswissenschaft • Einführung in erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundbegriffe und -überlegungen • Einführung in psychologisches Denken und Forschen • Einführung in methodische Zugänge zur Analyse und Prüfung empirischer Sachverhalte sowie deren kritische Betrachtung
Paradigmen-geschichte und Rahmenbedin-gungen der Psychologie	Die Studierenden sind in der Lage, Konzepte, Gegenstände und Methoden der Psychologie kritisch zu reflektieren. Sie erwerben ein Basisverständnis für die Einbettung psychologischer Vorstellungen und Methoden in historische, religiöse, wissenschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge bzw. Ideologien. Die Studierenden sind sich der Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Klient/innen bewusst. Sie sind über die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Ausübung des Berufs des/der Psychologen/in informiert und kennen die Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen in den relevanten Tätigkeitsfeldern.	• Reflexion über Gegenstände, Menschenbilder und Paradigmen der Psychologie • Einführung in die ethischen Grundlagen • Einführung in basale rechtliche Grundlagen, allgemeine Prinzipien und Begriffe des Rechtswesens sowie die Bedeutung von beruflichen Rechtsschutzversicherungen
Einführung in die Grundlagenfächer	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über Inhalte und Konzepte der	<u>Allgemeine Psychologie:</u> • Grundlagen, theoretische Ansätze und Methoden

der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie)	Allgemeinen Psychologie. Sie kennen die wesentlichen Theorien und Entwicklungsstränge. Die Studierende besitzen Kenntnisse über altersspezifische Veränderungen im Verhalten und Erleben von Menschen. Sie kennen das normative Wissen, das die Entwicklungspsychologie dafür erarbeitet hat, sowie Erklärungsansätze für Unterschiedlichkeiten.	• Wahrnehmung und Aufmerksamkeit • Gedächtnis • Denken- und Problemlösen • Lernen • Emotion und Motivation <u>Entwicklungspsychologie:</u> • Gegenstandsbestimmung: Veränderungen im Verhalten und Erleben von Menschen über die Lebensspanne • altersspezifische Entwicklungsaufgaben, Zusammenhang mit Leistunginventaren und Entwicklungsnormen • Entwicklungsdynamik als Mensch-Umwelt-Interaktion
Einführung in die Anwendungsfelder der Psychologie	Die Studierenden kennen das breite Spektrum der Themen und Tätigkeiten angewandter wissenschaftlich fundierter Psychologie.	Einführung in Anwendungsfächer und Arbeitsfelder des/der Psychologen/in (Fokus auf Masterschwerpunkte): • Wirtschafts- und Organisationspsychologie (u. a. Personalauswahl und -entwicklung; Fördermaßnahmen; Optimierungsmaßnahmen; Teamentwicklung) • Klinische Psychologie (u. a. Prävention, Rehabilitation, psychologische Behandlung, Aufgabenfelder und gesetzliche Voraussetzungen zur Berufsausübung) • Bildungspsychologie (Bildungskarriere des Individuums, Aufgabenbereiche von Bildungspsychologen/innen, Handlungsebenen) • Evaluationsforschung • sowie weitere Anwendungsfelder
Supervised Orientation Tutorium (SOT)	Die Studierenden haben Orientierungswissen und Strukturverständnis bzgl. Universität und Studium. Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über verschiedene studienrelevante Basiskompetenzen (z. B.	Die Inhalte werden in einem „blended mentoring“-Ansatz vermittelt und reflektiert. Die Studierenden werden dabei von Student Advisors und Faculty Advisors teils face-to-face, teils online angeleitet und unterstützt. Teile der Inhalte sind im

	Zeitmanagement, Wissensmanagement). Die Studierenden haben einen reflektierten Umgang mit den Fachinhalten und den eigenen Kompetenzen. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur gezielten Reflexion der eigenen Passung zum Psychologiestudium.	Selbststudium zu bearbeiten. • Arbeit in Kleingruppen • Arbeit mit Lernplattformen • Prinzipien und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (u. a. Lesen wiss. Literatur, Literatursuche) • Formulierung studienrelevanter persönlicher Ziele • Entwicklung und Optimierung persönlicher Lernstrategien • Prinzipien und Techniken des Zeitmanagements Studienwahl und Berufsbild
Psychologische Forschung erleben und reflektieren	Die Studierenden besitzen reflektierte Erfahrungen über die Teilnahme an empirischen Studien in der Psychologie und kennen die Herausforderungen psychologischer Forschung und die ethischen Standards bei der Durchführung psychologischer Forschung.	• jede/r Studierende sammelt in der Regel Erfahrungen als unmittelbar Teilnehmende/r an psychologischer Forschung. • die Erfahrungen werden reflektiert, die Bedeutung ethischer Standards in der Psychologie wird vermittelt alternativ kann auch eine schriftliche Arbeit verfasst werden

4) **Der Satz unterhalb der Pflichtmodulgruppe A**, wonach der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodulgruppe A Voraussetzung für die Pflichtmodulgruppen D-H ist, wird gestrichen. Stattdessen werden die Teilnahmevoraussetzungen in den jeweiligen Modulbeschreibungen in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ festgehalten.

5) Pflichtmodulgruppe B:

- Die Pflichtmodulgruppe B wird gestrichen und in die Pflichtmodulgruppe A integriert.

6) Pflichtmodulgruppe C:

- In der Pflichtmodulgruppe C Kernfach I „Kognitive und biologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens“ werden die Beschreibungen der Lehrinhalte und der Lernziele für das Pflichtmodul C3 ergänzt. Weiters werden die Teilnahmevoraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsnachweise eingefügt. In den Pflichtmodulen C1 und C2 wird ausgeführt, dass die beiden Pflichtmodule aus jeweils zwei Vorlesungen bestehen.

Die Pflichtmodulgruppe C soll nunmehr wie folgt lauten:

Pflichtmodulgruppe C - Kernfach I				
Kognitive und biologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
C1. Kognitions- und Emotionspsychologie	Kognitions- und Emotionspsychologie I	4	VO (npi)	2

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

	Kognitions- und Emotionspsychologie II	4	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul C1	8		4
	Leistungsnachweis C1	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
C2. Biologische Psychologie	Biologische Psychologie I	4	VO (npi)	2
	Biologische Psychologie II	4	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul C2	8		4
	Leistungsnachweis C2	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
C3. Proseminar zu kognitiven und biologischen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	Proseminar zu kognitiven oder biologischen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	6	PS (pi)	2
	Summe Pflichtmodul C3	6		2
	Leistungsnachweis C3	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)		
Pflichtmodule		ECTS		SSt
	Summe Pflichtmodulgruppe C	22		10
Teilnahmevoraussetzungen	Keine			

Pflichtmodule	Lernziele	Lehrinhalte
Kognitions- und Emotionspsychologie	Die Studierenden haben ein Basiswissen über experimentalpsychologisches Arbeiten. Studierende haben Basiswissen und -kompetenzen zum Lesen, Analysieren und Darstellen englischsprachiger Fachliteratur aus dem Bereich der Kognitions- und Emotionspsychologie. Sie sind in der Lage, die erworbenen Fertigkeiten in Präsentationen,	• Überblick über die wichtigsten Theorien, aktuellen Befunde, experimentellen Grundbegriffe, Forschungsmethoden und historischen Grundlagen • Verdeutlichung der historischen Bedingtheit psychologischer Erkenntnisse • Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche

	Plenumsdemonstrationen sowie internetbasierten Demonstrationen anzuwenden.	Vorgehensweisen zu verstehen und zu planen, wissenschaftliche Befunde und Ansätze reflektierend zu vergleichen sowie praxisrelevante Bezüge zu erkennen • Arbeiten in Kleingruppen
Biologische Psychologie	Die Studierenden haben ein Basiswissen über eine fundierte naturwissenschaftliche Sichtweise und dominante unterbewusste Prozesse im Gehirn. Die Studierenden haben Grundkenntnisse darüber, wie das breite state-of-the-art Methodenrepertoire zum Verständnis der menschlichen Psyche eingesetzt wird.	• Überblick über genetische, anatomische und physiologische Grundlagen bzw. Korrelate psychologischer Prozesse, insbesondere kognitiver Funktionen • Vermittlung einer naturwissenschaftlichen Perspektive auf Funktionen wie Emotion, Kognition, Intuition und generell auf die dem Erleben zugrunde liegenden Mechanismen • praktische Kompetenzen zur Durchführung naturwissenschaftlich angelegter Experimente
Proseminar zu kognitiven und biologischen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	Die Studierenden können Fachartikel über empirische Forschungsarbeiten in der Biologischen Psychologie und der Kognitionspsychologie lesen, verstehen, kritisieren und miteinander vergleichen. Sie erwerben vertiefende Kenntnisse in exemplarischen Bereichen über die Themengebiete der Biologischen Psychologie und der Kognitionspsychologie. Die Studierenden kennen den forschungstechnischen Ablauf der Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln bis zur Berichtslegung der Forschungsarbeit durch die Publikation in peer-begutachteten Zeitschriften.	• vertiefende Kenntnisse in Bereichen der anatomischen und physiologischen Grundlagen bzw. Korrelate psychologischer Prozesse, insbesondere kognitiver Funktionen • Vermittlung einer naturwissenschaftlichen Perspektive auf Funktionen wie Emotion, Kognition, Intuition und generell auf die dem Erleben zugrunde liegenden Mechanismen • praktische Kompetenzen zur Durchführung naturwissenschaftlich angelegter Experimente

7) Pflichtmodulgruppe D:

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

- In der Pflichtmodulgruppe D Kernfach II „Sozial-, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologische Aspekte des Erlebens und Verhaltens“ werden die Vorlesung „Sozialpsychologie“ sowie die Vorlesung „Entwicklungspsychologie“ von jeweils 4 auf 6 ECTS-Punkte erhöht.
- Die Vorlesung „Einführung in die psychologische Genderforschung“ wird in „Diversitäts- und Genderforschung in der Psychologie“ unbenannt und in ein eigenes Pflichtmodul D5 gegeben.
- Für das Pflichtmodul D4 wird die Beschreibung der Lehrinhalte und der Lernziele hinzugefügt.
- Weiters werden die Teilnahmevoraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsnachweise eingefügt.

Die Pflichtmodulgruppe D soll nunmehr lauten:

Pflichtmodulgruppe D - Kernfach II Sozial-, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologische Aspekte des Erlebens und Verhaltens				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
D1. Sozialpsychologie	Sozialpsychologie	6	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul D1	6		2
	Leistungsnachweis D1	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (6 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
D2. Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie	6	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul D2	6		2
	Leistungsnachweis D2	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (6 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
D3. Differenzielle Psychologie	Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie	4	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul D3	4		2
	Leistungsnachweis D3	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

D4. Proseminare aus D1, D2, D3	wahlweise ein Proseminar aus D1, D2 oder D3	6	PS (pi)	2
	Summe Pflichtmodul D4	6		2
	Leistungsnachweis D4	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
D5. Diversität und Gender	Diversitäts- und Genderforschung in der Psychologie	3	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul D5	3		2
	Leistungsnachweis D5	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS)		
	Summe Pflichtmodulgruppe D	25		10
Teilnahmevoraussetzungen	Modul A1			

Pflichtmodule	Lernziele	Lehrinhalte
Sozialpsychologie	Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten Theorien der Sozialpsychologie und die damit verbundenen empirischen Erkenntnisse. Sie sind in der Lage, einfache psychologische Problemstellungen aus sozialpsychologischer Sicht zu analysieren. Die Studierenden haben ein Verständnis für den Einfluss situativer Variablen auf psychische Prozesse und die Rolle von sozialen Interaktionen und Beziehungen. Sie kennen Anwendungsfelder der Sozialpsychologie und können einfache sozialpsychologische Problemstellungen in diesen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.	• Einführung in die wichtigsten Theorien und empirischen Befunde zu sozialen Phänomenen (u. a. Freundschaft, Aggression) • Einführung in zentrale Aspekte der Analyse sozialer Gruppen (u. a. pro- und antisoziales Verhalten, Entscheidungen in Gruppen) • Überblick über zentrale Konzepte der Selbstbild- und Selbstwertforschung • Überblick über die Einstellungsforschung sowie die Forschung zu Stereotypen und Vorurteilen • Vermittlung von

		Kenntnissen zu sozialpsychologischen Modellen und Methoden (u. a. Einstellungsmessung, Soziometrie)
Entwicklungspsychologie	Die Studierenden haben ein Basiswissen über die psychische Entwicklung der gesamten Lebensspanne und deren biologische, soziale und kulturelle Grundlagen. Sie kennen grundlegende Modelle der Entwicklung in ausgewählten Phasen der Lebensspanne und deren empirische Basis. Die Studierenden können mit den wissenschaftlichen Instrumenten empirischer oder experimenteller Methoden einfache entwicklungspsychologische Problemstellungen für verschiedene Praxisfelder bearbeiten. Sie kennen Spektrum und Arbeitsweise der entwicklungspsychologischen Praxis.	• Überblick über grundlegende Modelle zur Beschreibung von Entwicklung, Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsbegriff und diversen Entwicklungstheorien • Einführung in entwicklungspsychologische Forschungsmethoden, Lifespan-Development-Ansätze • Auseinandersetzung mit den Sozialisationsbedingungen der Heranwachsenden (Bedeutung von Familie, Peergruppe, sozialem Umfeld) • Überblick über die verschiedenen Entwicklungsphasen (von der pränatalen Phase bis zum Lebensende) • Vermittlung und Vertiefung von Entwicklungsdiagnostik • Auseinandersetzung mit Anwendungskontexten (u. a. Präventionen/Beratung in unterschiedlichen Institutionen und Lebensabschnitten)
Persönlichkeits- und Differenzielle Psychologie	Die Studierenden erlangen die Fertigkeit, Persönlichkeit in definierten Begriffssystemen möglichst objektiv zu beschreiben und inter- sowie intraindividuelle Unterschiede zu erklären. Sie kennen die zentralen persönlichkeitspsychologischen Ansätze und Methoden. Die Studierenden kennen die Voraussetzungen für die Definition der eigenen Identität. Sie verfügen über das Wissen, ihr eigenes	• Erläuterung der Grundbegriffe, Zielsetzungen und methodischen Grundlagen der Differenziellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung • Darstellung der historischen Entwicklung des Faches sowie Überblick über verschiedene Modelle und Theorien im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich (u. a. psychodynamische, verhaltenstheoretische

	Verhalten und das anderer Personen im Rahmen dieser Ansätze zu rekonstruieren und zu analysieren und die Relevanz der Ansätze für die psychologisch-diagnostische Praxis einzuschätzen.	Ansätze) • Einführung in die Forschungsmethoden der Differenziellen Psychologie
Proseminare aus D1, D2, D3	Die Studierenden können Fachartikel über empirische Forschungsarbeiten in der Entwicklungspsychologie, der Sozialpsychologie oder der Differenziellen Psychologie lesen, verstehen, kritisieren und miteinander vergleichen. Sie erwerben vertiefende Kenntnisse in exemplarischen Bereichen über die Themengebiete der Sozialpsychologie, der Entwicklungspsychologie oder der Differenziellen Psychologie.	• vertiefende Kenntnisse in Bereichen der Veränderung der psychischen Funktionen über die Lebensspanne oder • vertiefende Kenntnisse über die interindividuellen Differenzen psychischer Funktionen, der Ursachen und der Konsequenzen dieser Differenzen oder • vertiefende Kenntnisse sozialer Einflüsse auf psychische Funktionen bzw. psychischer Funktionen auf soziale Prozesse
Diversität und Gender	Die Studierenden kennen zentrale Theorien und Befunde der psychologischen Genderforschung.	Überblick über Theorien und zentrale Befunde zur Erklärung von Geschlechtsunterschieden aus psychologischer Perspektive

8) Pflichtmodulgruppe E:

- In der Pflichtmodulgruppe E „Methodische und diagnostische Grundlagen“ werden die Lernziele und die Lehrinhalte für das Pflichtmodul E3 ergänzt.
- Weiters werden die Teilnahmevoraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsnachweise eingefügt.

Die Pflichtmodulgruppe E soll nunmehr lauten:

Pflichtmodulgruppe E				
Methodische und diagnostische Grundlagen				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
E1. Qualitative und quantitative Methoden der Psychologie	Einführung in qualitative Methoden	4	VU (pi)	2
	Einführung in quantitative Methoden (Statistik)	4	VO (npi)	2
	Übungen zur Statistik	6	UE (pi)	2
	Summe Pflichtmodul E1	14		6
	Leistungsnachweis E1	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und der prüfungsimmanenten		

		Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
E2. Theorie und Methoden psychologischen Messens und Beobachtens	Grundlagen der psychologischen Testtheorie	3	VO (npi)	2
	Ausgewählte Methoden	3	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul E2	6		4
	Leistungsnachweis E2	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
E3. Theorie und Techniken psychologischen Diagnostizierens	Theoretische Grundlagen, ethische und rechtliche Rahmenbedingungen psychologischen Diagnostizierens	3	VO (npi)	2
	Techniken psychologisch-diagnostischer Verfahren	3	VU (pi)	2
	Summe Pflichtmodul E3	6		4
	Leistungsnachweis E3	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS)		
	Summe Pflichtmodulgruppe E	26		14
Teilnahmevoraussetzungen	Modul A1			

Pflichtmodule	Lernziele	Lehrinhalte
Qualitative und quantitative Methoden der Psychologie	Die Studierenden haben ein Überblickswissen über die Methodenvielfalt der wissenschaftlichen Psychologie. Sie haben statistische Grundkenntnisse und kennen Techniken zu deren praktischer Umsetzung (inklusive Basisfertigkeiten der computergestützten Datenverarbeitung). Die Studierenden haben das Basiswissen, eine einfache Untersuchung zu planen und durchzuführen sowie deren	• Einführung in die methodologischen und methodischen (qualitativen und quantitativen) Grundlagen der Psychologie • Planung von Studien (Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen auf Basis der Literatur, Hypothesenformulierung, Operationalisierung der in der Fragestellung enthaltenen Variablen, Auswahl bzw. nötigenfalls Entwicklung geeigneter Erhebungsinstrumente)

	Ergebnisse entsprechend darzustellen bzw. zu vermitteln. Neben einfachen statistischen Tests und Untersuchungsdesigns kennen sie spezifisch psychologische Methoden (u. a. Fragebogenkonstruktion, Skalierung) gut genug, um eine einfache eigene Studie im Rahmen der Bachelorarbeiten durchführen zu können. Sie haben Grundkenntnisse qualitativer Erhebungsmethoden und sind in der Lage diese in einfachen Studien anzuwenden.	• sowie deren praktische Durchführung (Stichprobenauswahl, Datenerhebung, Auswertung, Interpretation und Darstellung von Untersuchungsergebnissen)
Methoden und Theorien psychologischen Messens und Beobachtens	Die Studierenden wissen, wie sozial- und humanwissenschaftliche Tests und Fragebogen konzipiert, erprobt und testtheoretisch mit state-of-the art Methoden analysiert werden. Sie haben ein Grundwissen darüber, wie psychologische Tests zu kalibrieren und zu eichen (normieren) sind, wie Reliabilität und Trennschärfe bestimmt werden. Sie haben Grundkenntnisse in der einschlägigen Software. Die Studierenden kennen die Anwendungsgrenzen der behandelten Methoden und können das Ausmaß falscher Schlussfolgerungen und Fehlanwendungen beurteilen.	• Einführung in die Grundlagen der psychologischen Testtheorie als Werkzeug zur Konstruktion von Tests und Fragebogen • Vorstellung und Abgrenzung einzelner Modelle der Item-Response-Theorie inklusive entsprechender Modelltests • Theorie und Anwendung der Faktorenanalyse insbesondere zur Konstruktion und Validierung von Tests und Fragebogen • Vermittlung von Gestaltungs- und Formulierungsregeln bei der Abfassung der Items von Tests und Fragebogen • Einführung in die Eichung (Normierung) von Tests und Fragebogen • Anwendung der genannten Methoden auf empirische Daten mit einschlägiger Software (z. B. SPSS)
Theorie und Techniken psychologischen Diagnostizierens	Die Studierenden kennen die wissenschaftlich abgeleiteten Theorien und empirischen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens. Zu dieser Kenntnis zählen grundlegende Begriffe und Gütekriterien sowie die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen psychologischen Diagnostizierens.	• Grundbegriffe und Theorien der Psychologischen Diagnostik • Gütekriterien der Psychologischen Diagnostik und fachlich einschlägige Richtlinien zur Beurteilung der Erfüllung dieser Kriterien bei psychologisch-diagnostischen Verfahren • Theorie und Praxis psychologisch-diagnostischer Techniken • Kenntnis der rechtlichen

	In Bezug auf historische wie aktuelle gesellschaftspolitische Bedingungen soll eine Reflexionsbereitschaft über die Möglichkeiten und Grenzen psychologischen Diagnostizierens entwickelt werden. Schließlich werden grundlegende Techniken psychologisch-diagnostischer Verfahren beherrscht.	Rahmenbedingung psychologischen Diagnostizierens
--	--	--

9) Pflichtmodulgruppe F:

- In der Pflichtmodulgruppe F „Anwendungsfelder“ wird die Vorlesung „Klinische und Gesundheitspsychologie“ (6 ECTS) geteilt in zwei Vorlesungen „Klinische Psychologie“ und „Gesundheitspsychologie“ mit jeweils 4 ECTS.
- Zudem werden einzelne Lernziele und Lehrinhalte im Bereich der Klinischen- und Gesundheitspsychologie präzisiert.
- Weiters werden die Teilnahmevoraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsnachweise eingefügt.

Die Pflichtmodulgruppe F soll nunmehr lauten:

Pflichtmodulgruppe F Anwendungsfelder				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
F1. Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie	Klinische Psychologie	4	VO (npi)	2
	Gesundheitspsychologie	4	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul F1	8		4
	Leistungsnachweis F1	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
F2. Bildungspsychologie und Evaluation	Bildungspsychologie und Evaluation	6	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul F2	6		2
	Leistungsnachweis F2	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (6 ECTS)		
F3. Arbeits-,	AOW-Psychologie	6	VO (npi)	2

Organisations- und Wirtschaftspsychologie				
	Summe Pflichtmodul F3	6		2
	Leistungsnachweis F3	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (6 ECTS)		
	Summe Pflichtmodulgruppe F	20		8
Teilnahmevoraussetzungen	Modul A1			

Pflichtmodule	Lernziele	Lehrinhalte
Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie	Die Studierenden sind in der Lage, biopsychosoziale Zusammenhänge im Erleben und Verhalten zu erfassen. Sie können die verschiedenen Interventionsformen und deren gesetzliche Bestimmungen voneinander zu unterscheiden. Die Studierenden haben das Wissen, Entstehung, Aufrechterhaltung und Therapie psychischer Störungen, psychischer Reaktionen auf körperliche Krankheiten und Krisen zu erklären. Sie kennen die Basiskompetenzen klinisch-psychologischer Arbeit (sie erwerben jedoch nicht die Voraussetzungen für eine selbstständige Anwendung).	• Grundlagenwissen zum biopsychosozialen Verständnis psychischer Störungen sowie psychischer Reaktionen im Zusammenhang mit körperlichen Krankheiten und Krisen • Beschreibung und Ordnung der Störungen sowie deren diagnostische Erfassung • Bedeutung ökologischer, soziokultureller und institutioneller Kontextbedingungen • Grundhaltungen der Klinischen Psychologie • Erklärungsmodelle und daraus abgeleitete klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlungskonzepte (Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung, Behandlung und Rehabilitation) • Einführung in die notwendige medizinische Terminologie, Psychopharmakologie • Einführung in die gesundheitspsychologische Denktradition
Bildungspsychologie und Evaluation	Die Studierenden erwerben einen Überblick über die zentralen Themenfelder der Bildungspsychologie, ihre theoretischen Konzepte und deren Um-setzung anhand von Beispielen. Sie haben	• Überblick über zentrale Theorien und Modelle der Bildungspsychologie • Bildungsbegriff, Gegenstand und Strukturmodell der Bildungspsychologie • Aufgabenbereiche der

	Grundkenntnisse über die Aufgabenbereiche von Psychologen/innen im Handlungsfeld Bildung und das erforderliche Methodeninventar sowie über die Handlungsebenen im Bildungsbereich. Die Studierenden haben Grundkenntnisse darüber, wie bildungsrelevante Fragestellungen aus psychologischer Perspektive zu analysieren sind. Die Studierenden haben Basiskenntnisse über die zentralen Konzepte, Modelle und Methoden der Evaluationsforschung.	Bildungspsychologie: Bildungspsychologische Forschung, Beratung, Prävention, Intervention, Bildungsmonitoring und Evaluation • Handlungsebenen der Bildungspsychologie: individuelle Lernbedingungen, Bildungsinstitutionen, Bildungssystem • Bildungspsychologie in verschiedenen Stufen der Bildungskarriere • Grundlegende Konzepte und Methoden der Evaluationsforschung
Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Die Studierenden haben ein Überblickswissen über die relevanten Gebiete der Wirtschaftspsychologie. Sie kennen die zentralen theoretischen Konzepte und Methoden. Die Studierenden können einfache wirtschaftsrelevante Fragestellungen aus psychologischer Perspektive analysieren.	• Psychologie und Volkswirtschaft (ökonomische Psychologie; u. a. Entscheidungstheorien; Arbeit und Arbeitslosigkeit, Lohngerechtigkeit, Steuerverhalten) • Konsumverhalten und Marketing (u. a. finanzielle Entscheidungen im privaten Ein- und Mehrpersonenhaushalt, Preispolitik, Werbung und PR) • Arbeitspsychologie (u. a. Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung) • Organisationspsychologie (u. a. MitarbeiterInnenmotivation, Führung, Organisationsentwicklung)

10) Pflichtmodulgruppe G:

- Das Pflichtmodul G1 wird in G1_A umbenannt und alternativ dazu wird ein Pflichtmodul G1_B „Ausbildung zum und Arbeit als Student Advisor“ eingeführt. Die Übung „Psychologische Gesprächsführung“ des Pflichtmoduls G1_A wird von 6 auf 4 ECTS-Punkte reduziert.
- In der Pflichtmodulgruppe G „Berufsvorbereitung“ werden die Voraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsnachweise eingefügt.

Die Pflichtmodulgruppe G soll nunmehr lauten:

Pflichtmodulgruppe G Berufsvorbereitung				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt

G1 _A . Psychologische Fertigkeiten	Psychologische Gesprächsführung	4	UE (pi)	2
	Präsentations- und Moderationstechniken	4	UE (pi)	2
oder alternativ				
G1 _B . Ausbildung zum und Arbeit als Student Advisor	Psychologische Fertigkeiten I: Theorie und Ausbildung zum Student Advisor	4	UE (pi)	2
	Psychologische Fertigkeiten II: Praxis und Arbeit als Student Advisor	4	UE (pi)	2
	Summe Pflichtmodul G1	8		4
	Leistungsnachweis G1	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
G2. Praxis psychologischen Diagnostizierens	Psychologisches Diagnostizieren: Testerfahrung, Ergebnisdarstellung	6	UE (pi)	2
	Summe Pflichtmodul G2	6		2
	Leistungsnachweis G2	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)		
	Summe Pflichtmodulgruppe G	14		6
Teilnahmevoraussetzungen	Modul A1; die erfolgreiche Absolvierung der Übung „Psychologische Fertigkeiten I: Theorie und Ausbildung zum Student Advisor“ in Pflichtmodul G1 _A ist außerdem Voraussetzung für die Absolvierung der Übung „Psychologische Fertigkeiten II: Praxis und Arbeit als Student Advisor“ in Pflichtmodul G1 _B .			

Pflichtmodule	Lernziele	Lehrinhalte
Psychologische Fertigkeiten (A)	Die Studierenden kennen einschlägige Präsentationstechniken, Interviewstrategien, Gesprächsmethoden und Methoden der Verhaltensbeobachtung. Sie verfügen über erste Erfahrungen in der Präsentation human- und sozialwissenschaftlicher Inhalte, in der Gesprächsführung zur psychologischen Beratung und zur	• Überblick über theoretische und empirisch belegte Konzepte zur Präsentation, Moderation und Gesprächsführung aufgrund von persönlicher Auseinandersetzung

	Vermittlung sachkompetenter Wissens- und Erfahrungsinhalte.	
Ausbildung und Arbeit als Student Advisor (B)	Die Studierenden kennen einschlägige Präsentationstechniken, Techniken zur Wissensvermittlung, Feedback- und Moderationskompetenz und wenden sie bei der Arbeit mit StudienanfängerInnen an. Sie verfügen über erste Erfahrungen in der Gesprächsführung, in der Leitung einer Kleingruppe und in der Präsentation und Vermittlung sachkompetenter Wissens- und Erfahrungsinhalte.	• Ausbildung als Student Advisor zur Betreuung einer Kleingruppe von StudienanfängerInnen während eines Semesters • Überblick über theoretische und empirisch belegte Konzepte zur Präsentation, Moderation und Gesprächsführung unter Bezugnahme auf die Arbeit als Student Advisor
Praxis psychologischen Diagnostizierens	Die Studierenden haben Basiskenntnisse über die Durchführung und Befunderstellung beim psychologischen Diagnostizieren.	• Einführung in den Umgang mit einfachen psychologisch-diagnostischen Verfahren • Vermittlung der Grundverhaltensregeln eines/r Testleiters/in und der Auswertung von Verfahren • Einführung in die Präsentation der Ergebnisse psychologischen Diagnostizierens samt Befunderstellung

11) Pflichtmodul H:

- Das Pflichtmodul H wird in die Pflichtmodulgruppe H bestehend aus den Pflichtmodulen H1 „Praxis wissenschaftlichen Arbeitens“, H2 „Fachliteraturseminar“ und H3 „Bachelorarbeit“ umbenannt.
- Die Vorlesung „Praxis wissenschaftlichen Arbeitens“ im Pflichtmodul H1 wird in „Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Anwendung psychologischer Theorien“ umbenannt.
- Statt bisher zwei Bachelorarbeiten (jeweils 10 ECTS-Punkte) ist nur mehr eine Bachelorarbeit vorgesehen. Das Seminar, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit abzufassen ist, wird um einen ECTS-Punkt erhöht und umfasst 11 ECTS. Ein zweites Seminar „Fachliteraturseminar“ wird in dem Pflichtmodul H2 untergebracht und um 5 auf 5 ECTS-Punkte reduziert.
- Der erfolgreiche Abschluss des Seminars „Fachliteraturseminar“ ist Teilnahmevoraussetzung des Seminars „Bachelorarbeit“.

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

- Unter den Teilnahmevoraussetzungen für die Pflichtmodule H2 und H3 werden die Pflichtmodule C und E1 ergänzt.
- Weiters werden die Voraussetzungen, die Semesterwochenstunden und die Leistungsprüfungen eingefügt.

Die Pflichtmodulgruppe H soll nunmehr lauten:

Pflichtmodulgruppe H				
Bachelorarbeit – Vorbereitung und Durchführung				
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
H1. Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Anwendung psychologischer Theorien	3	VO (npi)	2
	Summe Pflichtmodul H1	3		2
	Leistungsnachweis H1	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
H2. Fachliteraturseminar	Fachliteraturseminar	5	SE (pi)	2
	Summe Pflichtmodul H2	5		2
	Leistungsnachweis H2	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)		
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	ECTS	LV-Typ	SSt
H3. Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	11	SE (pi)	2
	Summe Pflichtmodul H3	11		2
	Leistungsnachweis H3	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (11 ECTS)		
	Summe Pflichtmodulgruppe H	19		6
Teilnahmevoraussetzungen	Modul A1; Module C und E1 sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen H2 und H3. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul H2 ist außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an Modul H3.			

Pflichtmodul	Lernziele	Lehrinhalte
Praxis	Die Studierenden kennen Grundprinzipien des	• Strategien und Methoden zur Erarbeitung des aktuellen

wissenschaftlichen Arbeitens	wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie und Beispiele der Anwendung psychologischer Theorien in Forschungsprojekten und in der Praxis.	Forschungsstandes in einem Themengebiet der Psychologie • Fachwissenschaftliche Standards für die Durchführung und Dokumentation von Studien • Beispiele für die Relevanz wissenschaftlicher Studien für die Praxis • Strategien zur Ableitung von Implikationen wissenschaftlicher Studien für Anwendungsfelder in der Praxis • Standards für evidence-based-practice
Fachliteraturseminar	Die Studierenden sind in der Lage, den Forschungsstand in einem Themengebiet der Psychologie schriftlich zusammenzufassen, eine einfache Forschungsfragestellung zu entwickeln, diese in eine angemessene Operationalisierung zu übersetzen und eine dazu passende Untersuchung zu planen.	• Zusammenfassung des Forschungsstandes in einem Teilgebiet der Psychologie • Entwicklung eigener Forschungsfragestellungen auf Basis des Literaturstudiums • Resümee der inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem vertiefenden konkreten Forschungsthema kann die Skizzierung einer in einem Semester durchführbaren BA-Arbeit sein
Bachelorarbeit	Die Studierenden sind in der Lage, mit einfachen Standardmethoden der Psychologie in einem festgelegten Zeitraum ein einfaches, umschriebenes Problem (in einem Spezialgebiet des Faches) weitgehend selbstständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Damit verbunden erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der Organisation wissenschaftlichen Arbeitens, des Zeitmanagements, der Präsentation von eigenen Ideen, und des Umgangs mit Feedback.	• Weitgehend selbstständige Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung der psychologischen Forschung (inklusive – in Abhängigkeit vom Thema – Erhebung, Auswertung und Beschreibung von Daten) • Studierende, die das wünschen, können bei passender BetreuerIn (SeminarleiterIn) im Seminar auch die von ihnen im Fachliteraturseminar skizzierte Arbeit als Bachelorarbeit durchführen • Bewertung der Forschungsergebnisse in Relation zur Theorie bzw. Anwendung

12)§ 7 Abs II Z 3: In § 7 Abs II Z 3 wird bei der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Übung“ die Konkretisierung der Leistungsbeurteilung aufgenommen und Z 3 soll nun wie folgt lauten:

„(3) **Übungen** (UE) ergänzen und vertiefen wissenschaftliche Inhalte; sie werden praktisch angewandt und geübt. Es besteht Anwesenheitspflicht. Gruppenarbeiten, Referate, aktive Teilnahme, schriftliche Tests und Hausübungen können in wechselnden Kombinationen oder einzeln zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Die genauen Kriterien der Leistungsbeurteilung werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

13) § 7 Abs II Z 4: In § 7 Abs II Z 4 wurde bei der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Vorlesung und Übung“ die Konkretisierung der Leistungsbeurteilung aufgenommen und Z 4 soll nunmehr wie folgt lauten:

„(4) **Vorlesung und Übung** (VU) verbinden die Vermittlungsformen beider Lehrveranstaltungstypen. Von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter werden praktische Beispiele präsentiert; E-Learning-Unterstützung ist möglich. Gruppenarbeiten, Referate, aktive Teilnahme, schriftliche Tests und Hausübungen können in wechselnden Kombinationen oder einzeln zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Die genauen Kriterien der Leistungsbeurteilung werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

14)In § 7 wird die Z 5 ergänzt und soll nunmehr wie folgt lauten:

„(5) **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Arbeit dienen. Dies bedeutet, sich durch Studium von Fachliteratur detaillierte Kenntnisse über ein fachliches Teilgebiet zu verschaffen, gegebenenfalls daraus weiterführende Fragestellungen zu entwickeln und mit geeigneten Methoden zu beantworten. Über die Arbeit wird laufend in mündlicher und/oder schriftlicher Form berichtet. In die Beurteilung fließen diese Teilleistungen sowie die Mitarbeit in jeweils entsprechend gewichteter Form ein.“

15) § 8: wird an die Umstellung von bisher zwei Bachelorarbeiten auf nunmehr eine Bachelorarbeit angepasst und soll nunmehr wie folgt lauten:

„Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen der Veranstaltung (SE Bachelorarbeit) verfasst wird, wobei erste Konzepte in der Veranstaltung SE „Fachliteraturseminar“ erstellt werden können.“

16)§ 9 Abs 1: In § 9 Abs 1 wird die maximale Zahl der Teilnehmenden an den Übungen der Pflichtmodulgruppe G von 25 auf 30 erhöht, jene der Seminare der Pflichtmodulgruppe H von 40 auf 25 reduziert. Zudem werden die Teilnahmebeschränkungen des Lehrveranstaltungstyps „Vorlesung und Übung“ mit maximal 40 Teilnehmenden ergänzt. Abs 1 soll nunmehr wie folgt lauten:

„(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: Die maximale Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahl beträgt für Vorlesungen plus Übungen (VUs) 40 Studierende, mit Ausnahme der Veranstaltung „Psychologische Forschung erleben und reflektieren“ in Pflichtmodul A2 (die keine Teilnehmerbegrenzung aufweist), für Proseminare und Übungen (PS, UE) 40 Studierende, mit Ausnahme der Pflichtmodulgruppe G (30 Studierende), und für Seminare der Pflichtmodulgruppe H 25 Studierende. Änderungen der Zahl der Teilnehmer/innen bedürfen der Zustimmung durch die/den Studienprogrammleiter/in.“

17)Dem § 11 „Inkrafttreten“ wird Abs 2 hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.05.2015, Nr. 126, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

127. Curriculum für den Universitätslehrgang Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. April 2015 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ qualifiziert zur Arbeit mit Kindern mit Behinderung im Alter von 0 bis 6 Jahren, mit Kleinkindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, sowie mit den Personen und Institutionen, die dem familiären Umfeld dieser Kinder zuzurechnen sind.

(2) Der Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ vermittelt in besonderer Weise Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die teilnehmenden Personen dazu befähigen, in wissenschaftlich fundierter Weise:

- Frühförderung und Familienbegleitung in aufsuchender Form (im Rahmen von Hausbesuchen) sowie im ambulanten Bereich durchzuführen;
- entwicklungsfördernde, begleitende und beratende Tätigkeiten in unterschiedlichen Kontexten des Systems "Früher Hilfen" sowie in frühpädagogischen Einrichtungen (wie Eltern-Kind-Zentren, Kinderkrippen oder Kindergärten) anzubieten;
- und den vorhandenen Bestand an Erkenntnissen, Konzepten und Methoden, der diese Arbeitsbereiche betrifft, auszuweiten und zu vertiefen.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(2) Dem Lehrgangsausschuss gehören neben zwei Vertretungen der Universität Wien, zwei Vertretungen des „Bildungsinstituts des interdisziplinären Forums für Entwicklungsförderung und Familienbegleitung (bifef)“ an, das in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungiert. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

(3) Der Lehrgangsausschuss hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die Planung und Durchführung des Lehrgangs betreffen. Entscheidungen der Lehrgangsleitung, welche die Aufnahme von Studierenden in den Lehrgang sowie die Bestellung des Lehrpersonals betreffen, sind nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss zu treffen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ umfasst 120 ECTS-Punkte für deren Absolvierung acht Semester vorgesehen sind. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Universitätslehrgang können Personen aufgenommen werden, die

- (a) ein Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium auf dem Gebiet der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (einschließlich Lehramt, Psychagogik oder Elementarpädagogik), der Psychologie, der Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizin, der Psychotherapie oder auf einem damit verwandten Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben,
- (b) über Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kleinkindern sowie mit Menschen mit Behinderung verfügen,
- (c) Infant Observation in der Dauer von zumindest 14 Monaten nachweisen können (wobei der Abschluss spätestens zum Ende des fünften Semesters zu erfolgen hat) und
- (d) das Aufnahmeverfahren mit Erfolg absolviert haben.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen in den Universitätslehrgang auch Personen aufgenommen werden, die über die Berechtigung zur Absolvierung eines Universitätsstudiums im Sinne des § 5 Abs. 1 (a), aber über kein abgeschlossenes Universitätsstudium verfügen, wenn Qualifikationen nachgewiesen werden können, die jenen Qualifikationen gleichzuhalten sind, welche im Zuge der Absolvierung eines solchen Studiums erworben werden. Über die Gleichwertigkeit nachweisbarer Qualifikationen entscheidet die Lehrgangsleitung.

(3) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in Verbindung mit der Aufnahme in den Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses umfasst die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 sowie die Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung und zumindest einem weiteren Mitglied des Lehrgangsausschusses. In besonderen Fällen kann die Lehrgangsleitung auch andere Personen mit der Durchführung von Aufnahmegesprächen beauftragen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Der Universitätslehrgang umfasst 6 Pflichtmodulgruppen/Modulbereiche (103 ECTS) mit insgesamt 13 Modulen sowie die Abfassung einer Masterarbeit (15 ECTS) und die Ablegung einer Masterprüfung (2 ECTS).

(1) Überblick über die Modulgruppen

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich A: Frühe Hilfen und Inklusion (6 ECTS)	Modul A Frühe Hilfen und Inklusion	6 ECTS, 3 SSt
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich B: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung (12 ECTS)	Modul B.1: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung: Grundlagen	6 ECTS, 4 SSt
	Modul B.2: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung: Vertiefung	6 ECTS, 4 SSt
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung (29 ECTS)	Modul C.1: Förderung, Begleitung und Beratung I	11 ECTS, 6 SSt
	Modul C.2: Förderung, Begleitung und Beratung II	11 ECTS, 6 SSt
	Modul C.3: Förderung, Begleitung und Beratung III	7 ECTS, 3 SSt
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge (19 ECTS)	Modul D.1: Forschungsmethodische Zugänge I: Geisteswissenschaftliche Methoden	5 ECTS, 3 SSt

	Modul D.2: Forschungsmethodische Zugänge II: Empirische Methoden	8 ECTS, 5 SSt
	Modul D.3: Forschungsmethodische Zugänge III: Begleitung der Arbeit an der Master-These	6 ECTS, 2 SSt
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxis im Feld - Begleitung (32 ECTS)	Modul E1: Praxis im Feld - Begleitung I	5 ECTS, 2 SSt
	Modul E2: Praxis im Feld - Begleitung II	15 ECTS, 4 SSt
	Modul E3: Praxis im Feld - Begleitung III	12 ECTS, 3 SSt
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich F: Praxisfeldbezogene Selbstreflexion (5 ECTS)	Modul F: Praxisfeldbezogene Selbstreflexion	5 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich A: **Frühe Hilfen und Inklusion (6 ECTS)**

Das Modul A dient der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen, die für das Verständnis des Gesamtkontextes nötig sind, in den „Early Care Counselling“ eingebettet ist. Eine besondere Beachtung findet der Aspekt der Inklusion und der frühen Förderung in Verbindung mit dem wachsenden Anspruch, Eltern, Familien und Institutionen, die mit der Bildung und Entwicklung von Kleinkindern befasst sind, auch unter dem Anspruch der Prävention – vom Zeitpunkt der Übergangs zur Elternschaft an – Begleitung und Beratung zukommen zu lassen. Überdies werden rechtliche Grundlagen vermittelt, die es im Rahmen von „Early Care Counselling“ zu beachten gilt.

A	Modul A: Hilfen und Inklusion	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	---	
Modulziele	* Studierende können darlegen, was unter dem Anspruch der Inklusion zu verstehen ist und welche Folgen daraus für die Pädagogik der frühen Kindheit erwachsen. * Studierende können beschreiben, was unter dem „System früher Hilfen“ zu verstehen ist und auf Basis welcher unterschiedlicher Modellvorstellungen diesbezüglich in Österreich sowie international gearbeitet wird. * Studierende sind in der Lage, zentrale Bereiche jener rechtlichen Grundlagen darzulegen, die es in der Arbeit mit Eltern und Kleinkindern zu beachten gilt.	

Modulstruktur	A.1 Inklusive Pädagogik SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) A.2 Das System früher Hilfen SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) A.3 Rechtliche Grundlagen der Arbeit mit Eltern und Kleinkindern im Kontext früher Hilfen SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich B:

Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung (12 ECTS)

Die Pflichtmodulgruppe/der Modulbereich B dient der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen über die frühkindliche Entwicklung aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen, die für den Bereich „Early Care Counselling“ von praxisleitender Relevanz sind. Der Schwerpunkt liegt auf der Auseinandersetzung mit den folgenden disziplinären Zugängen zur frühkindlichen Entwicklung:

- Medizinische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung
- Entwicklungspsychologische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung
- Psychoanalytisch-pädagogische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung
- Kultur- und gesellschaftstheoretische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung

Die Auseinandersetzung mit allen vier disziplinären Zugängen erfolgt in zwei Modulen, von denen eines im ersten und eines im zweiten Semester angeboten wird. Dies soll Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sich entwicklungstheoretisches Grundwissen zunächst in einführender und im zweiten Semester nochmals in vertiefender Weise anzueignen.

B.1	Modul B.1: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung: Grundlagen	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	---	
Modulziele	* Studierende können aus der Perspektive verschiedener Disziplinen den Prozess der frühkindlichen Entwicklung nachzeichnen und angeben, welche Faktoren als entwicklungsförderlich und entwicklungsbelaugend anzusehen sind. * Studierende können aus der Perspektive verschiedener Disziplinen einen Überblick über Entwicklungsvarianten, deren Ursachen und deren Einschätzung als Behinderung oder Krankheit geben. * Studierende können die Bedeutung früher Entwicklungsverläufe für spätere Entwicklungsprozesse im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter darlegen.	
Modulstruktur	B.1.1 Medizinische und psychoanalytisch-pädagogische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung I SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) B.1.2 Entwicklungspsychologische sowie kultur- und gesellschaftstheoretische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung I SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

B.2	Modul B.2: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung: Vertiefung	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B.1, E.1	
Modulziele	* Studierende können aus der Perspektive verschiedener Disziplinen das Zusammenwirken von psychischen, physischen und sozialen Aspekten für die frühkindliche Entwicklung beschreiben. * Studierende können in diesem Zusammenhang darlegen, welche Bedeutung innerfamiliären, gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beizumessen ist. * Studierende können darstellen, welche Bedeutung frühe Beziehungserfahrungen für die Ausbildung und Ausprägung verschiedener Formen der Behinderung und Krankheit haben. * Studierende können darlegen, in welcher Weise die Beziehungserfahrungen, die Kleinkinder sammeln, von den biographischen Erfahrungen ihrer Bezugspersonen sowie deren aktueller Lebenssituation beeinflusst sind, und dabei insbesondere die Bedeutung der Phase des „Übergangs zur Elternschaft“ charakterisieren.	
Modulstruktur	B.2.1 Medizinische und psychoanalytisch-pädagogische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung II SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) B.2.2 Entwicklungspsychologische sowie kultur- und gesellschaftstheoretische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung II SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

**Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C:
Förderung, Begleitung und Beratung (29 ECTS)**

Die Pflichtmodulgruppe/der Modulbereich C dient der Befassung mit wissenschaftlich fundierten Konzepten und Methoden, die für die professionelle Wahrnehmung der Aufgaben, zu welcher der Lehrgang qualifiziert, von zentraler praxisleitender Bedeutung sind. Dies schließt auch die Thematisierung von Konzepten und Methoden ein, nach denen in angrenzenden Tätigkeitsbereichen gearbeitet wird. In Verbindung damit erfahren verschiedene institutionelle Kontexte und die Bedeutung kulturspezifischer Faktoren sowie der Umgang mit speziellen Problemlagen wie Krankheit, Armut oder Kindeswohlgefährdung Berücksichtigung. Die Lehrveranstaltungen sind thematisch in folgender Weise gegliedert:

- Funktionelle therapeutische Verfahren
- Konzepte und Methoden der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung
- Konzepte und Methoden der Eltern-Kleinkind-Beratung
- Förderdiagnostik und verwandte diagnostische Verfahren
- Förderung, Begleitung und Beratung in Arbeitsfeldern der Elementarpädagogik und des Systems Früher Hilfen
- Förderung, Begleitung und Beratung bei speziellen Problemlagen
- Kultursensibilität im Feld früher Förderung, Begleitung und Beratung

Es ist vorgesehen, dass die Befassung mit den meisten dieser Themengebiete in zwei Lehrveranstaltungen erfolgt, die zeitlich auseinander liegen und über weite Strecken in unterschiedlichen Semestern angeboten werden. Dies soll Studierenden die Möglichkeit eröffnen,

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

sich zunächst in einführender und etwas später nochmals in vertiefender Weise mit diesen Themenbereichen zu befassen.

C.1	Modul C.1 Förderung, Begleitung und Beratung I	11 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B.1, E.1	
Modulziele	* Studierende können die Besonderheiten von funktionell therapeutischen und angrenzenden Verfahren wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Basale Stimulation beschreiben und demonstrieren, welche Bedeutung diese Verfahren für den Bereich „Early Care Counselling“ haben. * Studierende können Konzepte und Methoden der aufsuchenden Frühförderung und Familienbegleitung darstellen und an Beispielen erläutern, welche Gesichtspunkte im Prozess der Realisierung dieser Konzepte und Methoden zu berücksichtigen sind. * Studierende können verschiedene Formen der Eltern-Kleinkind-Beratung sowie deren theoretischen Hintergrund darstellen und deren Verhältnis zu Methoden und Konzepten der Eltern-Kleinkind-Therapie erläutern. * Studierende können Begriffe wie unbewusste Abwehr, Übertragung und Gegenübertragung, Arbeitsbündnis oder Trauerarbeit erläutern und darstellen, welche Bedeutung diese Begriffe für die Analyse und Gestaltung von komplexe Beziehungsprozessen haben. * Studierende können über die Ursachen und Besonderheiten verschiedener Problemlagen Auskunft geben, zu denen etwa Frühgeburt, frühe Schlaf-, Fütter- und Gedeihstörungen, exzessives Schreien oder Beeinträchtigungen in den Bereichen des Hörens oder Sehens, der Motorik und Sensorik zählen. * Studierende können in Grundzügen darstellen, in welcher Weise diesen Problemlagen im Rahmen von „Early Care Counselling“ zu begegnen ist.	
Modulstruktur	C.1.1 Funktionelle therapeutische Verfahren I SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.1.2 Konzepte und Methoden der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung I SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.1.3 Funktionelle therapeutische Verfahren II SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.1.4 Konzepte und Methoden der Eltern-Kleinkind-Beratung I SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.1.5 Förderung, Begleitung und Beratung bei speziellen Problemlagen I SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECTS)	

C.2	Modul C.2 Förderung, Begleitung und Beratung II	11 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B, C.1, D.1, E.1	

Modulziele	* Studierende können einzelne Phasen der Arbeit in Bereichen der aufsuchenden Frühförderung und Familienbegleitung beschreiben und darstellen, nach welchen methodischen Gesichtspunkten in diesen Phasen zu arbeiten ist. * Studierende können Unterschiede zwischen Krisenintervention, fokussierter Kurzzeitberatung und langfristigen Beratungsprozessen beschreiben und darlegen, nach welchen methodischen Gesichtspunkten es in diesen Beratungsvarianten zu arbeiten gilt. * Studierende können das System früher Hilfen darstellen und erläutern, welche Aufgaben der Förderung, Begleitung und Beratung es im Rahmen des Systems früher Hilfen wahrzunehmen gilt. * Studierende können verschiedene Arbeitskonzepte wie jene der Montessoripädagogik, des Situationsansatzes oder der Reggiopädagogik beschreiben, nach denen in Einrichtungen der Elementarpädagogik gearbeitet wird. * Studierende können die Besonderheit der Förderung, Begleitung und Beratung im Kontext elementarpädagogischer Einrichtungen darlegen und erläutern, welche Aspekte es in der Arbeit mit Kindern, Eltern und Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen zu berücksichtigen gilt * Studierende können Unterschiede zwischen Förderdiagnostik und verwandten diagnostischen Verfahren wie Entwicklungsdiagnostik oder Interaktions- und Beziehungsdiagnostik darlegen. * Studierende können erläutern, was unter einem „diagnostischen Arbeitsbündnis“ zu verstehen ist und wie es herbeigeführt werden kann. * Studierende können darstellen, welche Bedeutung anamnestischen Gesprächen, der Beobachtung von Interaktionsbeobachtung und der Analyse von Gegenübertragungsreaktionen im Prozess der Förderdiagnostik beizumessen ist. * Studierende können darstellen, was unter einem förderdiagnostischen Profil zu verstehen ist.
Modulstruktur	C.2.1 Konzepte und Methoden der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung II SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.2.2 Konzepte und Methoden der Eltern-Kleinkind-Beratung II SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.2.3 Förderung, Begleitung und Beratung in Arbeitsfeldern der Elementarpädagogik und des Systems Früher Hilfen I SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.2.4 Förderung, Begleitung und Beratung in Arbeitsfeldern der Elementarpädagogik und des Systems Früher Hilfen II SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.2.5 Förderdiagnostik und verwandte diagnostische Verfahren I SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECTS)

C.3	Modul C.3 Förderung, Begleitung und Beratung III	7 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B, C.1, C.2, D.1, E.1	
Modulziele	* Studierende können verschiedene Verfahren der Förderdiagnostik beschreiben, die im Bereich „Early Care Counselling“ Verwendung finden, und verschiedene diagnostische Kategorien beschreiben, die von förderdiagnostischer Relevanz sind. * Studierende können die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes verschiedener förderdiagnostischer Verfahren beschreiben, die im Rahmen von „Early Care Counselling“ zum Einsatz kommen. * Studierende können Kriterien angeben, die auf Traumatisierung, Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung hinweisen. * Studierende können über die Ursachen und Besonderheiten verschiedener Problemlagen Auskunft geben, zu denen etwa Arbeitslosigkeit, Armut und Verschuldung, innerfamiliäre Gewalt und Vernachlässigung oder psychische und physische Erkrankungen von Eltern zählen. * Studierende können in Grundzügen darstellen, in welcher Weise diesen Problemlagen im Rahmen von „Early Care Counselling“ Rechnung zu tragen ist. * Studierende können unterschiedliche kulturelle Kontexte charakterisieren, in den Kinder oder deren Bezugspersonen eingebunden sind, können darlegen, welche Bedeutung diese kulturellen Gegebenheiten für den Umgang mit Behinderung und Entwicklungsschwierigkeiten haben, und können darlegen, in welcher Weise diese Aspekte im Rahmen von „Early Care Counselling“ zu berücksichtigen sind.	
Modulstruktur	C.3.1 Förderdiagnostik und verwandte diagnostische Verfahren II SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.3.2 Begleitung und Beratung bei speziellen Problemlagen II SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) C.3.3 Kultursensibilität im Feld früher Förderung, Begleitung und Beratung SE, 1 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (7 ECTS)	

**Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D:
Forschungsmethodische Zugänge (19 ECTS)**

Die Pflichtmodulgruppe/der Modulbereich D dient der Vertiefung forschungsmethodischer Kompetenzen und soll Studierende in die Lage versetzen, Forschungsarbeiten methodenkritisch zu rezipieren. Die Absolvierung des Modulbereichs D soll Studierende überdies in die Lage versetzen, Forschungsdesigns zu entwerfen, wissenschaftliche Texte zu schreiben und gegen Ende des Masterlehrgangs eine Masterarbeit zu verfassen, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit genügt.

D.1	Modul D.1 Forschungsmethodische Zugänge I : Geisteswissenschaftliche Verfahren	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B.1, E.1	

Modulziele	* Studierende können einen Überblick über geisteswissenschaftliche Forschungsmethoden geben und dabei insbesondere erläutern, was unter hermeneutischen und kritischen Methoden zu verstehen ist. * Studierende sind in der Lage, Forschungsarbeiten zu Themen der frühen Förderung, Begleitung und Beratung methodenkritisch zu rezipieren, in denen geisteswissenschaftliche Methoden zum Einsatz kamen. * Studierende können im Bemühen um das Verstehen von Sequenzen aus dem Bereich „Early Care Counselling“ in methodisch reflektierter Weise vorgehen. * Studierende können in einer Seminararbeit nachweisen, dass sie mit den Grundzügen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage sind, wissenschaftliche Texte theoriegeleitet zu verfassen.
Modulstruktur	D.1.1 Geisteswissenschaftliche Methoden SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) D.1.2 Schreibwerkstatt I UE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS)

D.2	Modul D.2	8 ECTS
	Forschungsmethodische Zugänge II : Empirische Verfahren	
Teilnahmevoraussetzung	A, B, C.1, D.1, E.1	
Modulziele	* Studierende können einen Überblick über empirische Forschungsmethoden geben und dabei insbesondere erläutern, was unter empirisch-qualitativen und empirisch-quantitativen Methoden zu verstehen ist. * Studierende sind in der Lage, Forschungsarbeiten zu Themen der frühen Förderung, Begleitung und Beratung methodenkritisch zu rezipieren, in denen empirisch-qualitative und empirisch-quantitative Methoden zum Einsatz kamen. * Studierende können darlegen, welche Relevanz verschiedene Formen des wissenschaftlichen Arbeitens für die Fundierung, Entwicklung, Verbreitung und Legitimierung von „Early Care Counselling“ sowie für die Sicherung der Qualität entsprechender Beratungs- und Versorgungsangeboten hat. * Studierende sind in der Lage, im Rahmen einer Seminararbeit eine wissenschaftliche Fragestellung zu entwickeln, in Umrissen ein Forschungsdesign zu entwerfen, dem in Hinblick auf die Untersuchung dieser Fragestellung gefolgt werden kann, und einige Arbeitsschritte in Hinblick auf die Realisierung dieses Forschungsvorhabens zu setzen.	
Modulstruktur	D.2.1 Empirisch-qualitative Methoden SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) D.2.2 Empirisch-quantitative Methoden SE, 2 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) D.2.3 Schreibwerkstatt II UE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

Nummer/Code	Modul D.3 Forschungsmethodische Zugänge III: Begleitung der Arbeit an der Master-These	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B, C.1, C.2, D.1, D.2, E.1, E.2	
Modulziele	* Studierende sind in Hinblick auf die Abfassung ihrer Masterarbeit in der Lage, eine Forschungslücke zu identifizieren, unter Bezugnahme darauf eine Fragestellung zu entwickeln und diese in Hinblick auf ihre Behandelbarkeit einzugrenzen. * Studierende sind in der Lage, zur Untersuchung dieser Fragestellung ein realisierbares Forschungsdesign zu konzipieren und dieses in Gestalt eines Konzepts, nach dem die Masterarbeit abgefasst werden soll, darzulegen. * Studierende sind in der Lage, ihre Masterarbeit nach diesem Konzept zu realisieren. * Die Studierenden sind in der Lage, zwischenzeitlich über den Fortgang ihrer Masterarbeit zu referieren, Anregungen aufzunehmen und andere Studierende mit Diskussionsbeiträgen bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Forschungsvorhaben zu unterstützen.	
Modulstruktur	D.3.1 Begleitseminar zur Arbeit an der Master-These I SE, 1 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi) D.3.2 Begleitseminar zur Arbeit an der Master-These II SE, 1 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS)	

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E:
Praxis im Feld – Begleitung (32 ECTS)

Die Pflichtmodulgruppe/der Modulbereich E dient der der theoriegeleiteten Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen und Grundhaltungen, die für jene Formen von „Early Care Counselling“ nötig sind, zu denen der Lehrgang qualifiziert. Im Zuge der Absolvierung des Modulbereichs sind vorgesehen:

- Hospitationen und erste praktische Übungen in zumindest einer Institution, in der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung angeboten wird (in Modul E.1),
- ein länger andauerndes Praktikum im Bereich der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung (Modul E.2)
- sowie ein Praktikum mit Tätigkeiten in einer elementarpädagogischen Institution sowie im System früher Hilfen (Modul E.3).

E.1	Modul E.1 Praxis im Feld – Begleitung I	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	---	
Modulziele	* Studierende können die Besonderheiten der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung darstellen und deren Stellung im „System früher Hilfen“ darlegen. * Studierende sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Mobiler Frühförderung und Familienbegleitung und angrenzenden Tätigkeitsfeldern zu beschreiben. * Studierende können die Merkmale und Qualitätsansprüche des Wiener Konzepts der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung	

	beschreiben. * Studierende können darlegen, welche Argumente für die Arbeit nach dem Wiener Modell der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung sprechen. * Studierende sind in der Lage, unter Einbeziehung von kasuistischen Vignetten einen Bericht über spezifische Aspekte der Frühförderarbeit zu verfassen, mit denen sie im Zuge ihrer Hospitationen in einschlägigen Einrichtungen vertraut wurden, und können darlegen, welche Lernprozesse dadurch angeregt wurden.
Modulstruktur	E.1.1 Das Wiener Modell der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung SE, 1 SSt, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.1.2 Hospitationen und praktische Übungen im Feld der Mobilen Frühförderung PR, 2 ECTS, prüfungsimmanent E.1.3 Begleitseminar zu Hospitationen und praktischen Übungen im Feld der Mobilen Frühförderung SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS)

E.2	Modul E.2 Praxis im Feld – Begleitung II	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B.1, E.1	
Modulziele	* Studierende können die aufsuchende Arbeit mit Kindern und deren Bezugspersonen nach dem Wiener Modell der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung gestalten. * Studierende können verschiedene Formen der Praxisbegleitung, der interdisziplinären Fallbesprechung sowie der Reflexion von Praxiserfahrungen in Seminaren nutzen, um den Qualitätsansprüchen des Wiener Modells der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung zu genügen. * Studierende können Prozesse der Förderung, Begleitung und Beratung in mündlicher Form sowie in deskriptiv gehaltenen Protokollen schriftlich darstellen und dabei in detaillierter Weise die Interaktionsprozesse beschreiben, deren Teil sie waren. * Studierende können in differenzierter Weise Zusammenhänge zwischen bewussten und unbewussten innerpsychischen Prozessen, Interaktionen und Entwicklungsprozessen herstellen, die es durch Förderung, Begleitung und Beratung anzustoßen gilt. * Studierende können Verläufe von Prozessen der Förderung, Begleitung und Beratung darstellen, analysieren und evaluieren.	
Modulstruktur	E.2.1 Praktikum in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung PR, 9 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.2.2 Seminar zur Begleitung der Praktikums in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung I SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.2.3 Seminar zur Begleitung des Praktikums in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung II SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	

	E.2.4 Seminar zur Begleitung des Praktikums in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung III SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.2.5 Kasuistikseminar SE, 1 SSt, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

E.3	Modul E.3	12 ECTS
	Praxis im Feld - Begleitung III	
Teilnahmevoraussetzung	A, B, C.1, C.2, D.1, E.1, E.2	
Modulziele	* Studierende können Prozesse der Förderung, Begleitung und Beratung in Einrichtungen der Elementarpädagogik in theoriegeleiteter Weise einleiten und gestalten. * Studierende können Prozesse der Förderung, Begleitung und Beratung in Institutionen oder Feldern des Systems früher Hilfe einleiten und gestalten. * Studierende können verschiedene Formen der Praxisplanung und Praxisreflexion nutzen, um in den genannten Arbeitsbereichen elaborierten Qualitätsansprüchen von „Early Care Counselling“ zu entsprechen. * Studierende können in differenzierter Weise Zusammenhänge zwischen innerpsychischen Prozessen, Interaktionen, Entwicklungsprozessen und organisationsdynamischen Gesichtspunkten herstellen, die es durch Förderung, Begleitung und Beratung anzustoßen gilt.	
Modulstruktur	E.3.1 Praktikum in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen PR, 9 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.3.2 Seminar zur Begleitung des Praktikums in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen I SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.3.3 Seminar zur Begleitung des Praktikums in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen II SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) E.3.4 Seminar zur Begleitung des Praktikums in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen III SE, 1 SSt, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)	

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich F:
Praxisfeldbezogene Selbstreflexion (5 ECTS)

Die Pflichtmodulgruppe/der Modulbereich F dient der intensiven Reflexion und Bearbeitung von vornehmlich latenten Prozessen und Persönlichkeitsanteilen, die durch die Konfrontation mit den Themen, die es im Universitätslehrgang zu vermitteln gilt, sowie im Zuge der Durchführung der Praktika aktiviert werden. Diese Prozesse und Persönlichkeitsanteile, die über weite Strecken unbewusster Natur sind, drohen den Lernfortschritt sowie die praktische Arbeit in den Bereichen der Förderung, Begleitung und Beratung zu beeinträchtigen. Die Absolvierung des Modulbereichs F soll sicherstellen, dass diese Prozesse und Persönlichkeitsanteile der bewussten Reflexion zugänglich gemacht und bearbeitet werden. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Fähigkeit, zu

latenten Prozessen Zugang finden zu können, zumindest in Grundzügen ausgebildet sein muss, wenn die Dynamik von Arbeitssituationen differenziert verstanden werden soll.

Da es die Planung und Durchführung von „praxisfeldbezogener Selbstreflexion“ im Einzel- und Gruppensetting auf die Zeitpunkte abzustimmen gilt, zu denen mit den vorgeschriebenen Praktika begonnen wird, kann der Beginn der einzelnen Reflexionsprozesse ebenso wie die Frequenz der Arbeit im Einzel- und Gruppensetting variieren. In diesen Punkten ist das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung herzustellen.

F	Modul F Praxisfeldbezogene Selbstreflexion	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	A, B.1, E.1	
Modulziele	* Studierenden sind in der Lage, im Einzel- und Gruppensetting in theoriegeleiteter Weise Erfahrungen zu dokumentieren und zu reflektieren, die sie im Zuge des Besuchs des Lehrgangs im Allgemeinen sowie im Zuge des Wahrnehmens von Aufgaben in verschiedenen Praktika im Besonderen machen. * Studierenden sind in der Lage, solche Reflexionsprozesse zur Bearbeitung und Weiterentwicklung von Persönlichkeitsanteilen zu nutzen, die praxisleitende Bedeutung für die Gestaltung von Tätigkeiten haben, zu deren Ausübung der Lehrgang qualifiziert. * Studierende können in diesem Zusammenhang differenzierte Berichte von Praxissituationen verfassen, dabei zwischen Deskription und Interpretation unterscheiden und im Zuge von differenzierten Analysen Annahmen über die Bedeutung von bewussten und unbewussten Prozessen für das Zustandekommen dieser Praxissituationen entwickeln. * Studierende sind in der Lage, an der Gestaltung von Gruppenprozessen mitzuwirken und die Beobachtung und Reflexion dieser Prozesse in den Dienst der Entfaltung ihrer Kompetenz des Verstehens von dynamischen Interaktionsprozessen zu stellen. * Studierenden sind in der Lage, die Dynamik von Interaktionsprozessen unter Einbeziehung eigener Anteile zu verstehen, und können Verbindungen zwischen solchen Interaktionsprozessen und der Dynamik innerpsychischer Prozesse herstellen.	
Modulstruktur	F.1 Praxisfeldbezogene Selbstreflexion I im Einzelsetting (2 ECTS) F.2 Praxisfeldbezogene Selbstreflexion II im Gruppensetting (2 ECTS) F.3 Praxisfeldbezogene Selbstreflexion III im Einzel- und/oder Gruppensetting (1 ECTS)	
Leistungsnachweise	Bestätigung über den positiven Abschluss der praxisfeldbezogenen Selbstreflexion (5 ECTS)	

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, Fragestellungen, welche die Tätigkeitsbereiche, zu deren Ausübung der Lehrgang qualifiziert, sowie damit verbundene Theorien betreffen, selbständig sowie inhaltlich, formal und methodisch unter Beachtung gängigen Standards wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Fragestellung und das Thema der Masterarbeit haben einen Bezug zu wenigstens einem Modul aufzuweisen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind

- die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module
- sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit durch die Gutachterin oder Gutachter, die von der Lehrgangsleitung bestellt werden.

(2) Die Masterprüfung wird in Gestalt einer Abschlussprüfung vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat abgelegt, dem zumindest eine der beiden gutachtenden Personen angehört. Die Personen, die den Prüfungssenaten angehören, werden von der Lehrgangsleitung bestellt.

(3) Die Masterprüfung nimmt auf die Inhalte der Module des Lehrgangs unter Berücksichtigung der Erfahrungen und deren Reflexion Bezug, die in den Bereichen der Förderung, Begleitung und Beratung gemacht wurden.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden als Seminare und Übungen durchgeführt. Zudem sind Praktika und das Modul „Praxisfeldbezogene Selbstreflexion“ zu absolvieren. Die in § 8 ausgewiesenen Verhältnisse von Semesterstunden (SSt.) zu Workload (ECTS) reflektieren die unterschiedlich gewichteten Arbeitsleistungen, die es in Hinblick auf die Erreichung der Modulziele durch Selbststudium zu erbringen gilt. Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.

(2) Die genannten Lehrveranstaltungstypen können hinsichtlich der didaktischen Ausrichtung und der Prüfungstypologie wie folgt charakterisiert werden:

a) *Seminare (SE)* (prüfungsimmanent): Seminare dienen der wissenschaftlichen Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird kontinuierliche Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen. *Praktikumsbegleitende Seminare* dienen der theoriegeleiteten Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die für die praktische Durchführung von Förderung, Begleitung und Beratung sowie für die wissenschaftliche Durchdringung dieser Tätigkeitsbereiche nötig sind. Dies schließt die Bearbeitung von Persönlichkeitsanteilen, die für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben nötig sind, mit ein. Wegen des damit einhergehenden erhöhten Betreuungsaufwands ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Praktikumsbegleitenden Seminaren mit 7 bis

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

9 Personen begrenzt. Die Beurteilung der erbrachten Leistung erfolgt unter Heranziehung der Kategorien „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

b) *Praktika (PR)*: Praktika, die in Verbindung mit Praktikumsbegleitenden Seminaren zu absolvieren sind, eröffnen Studierenden bereits während des Besuchs des Lehrgangs die Möglichkeit, Tätigkeiten, zu deren professioneller Ausübung der Lehrgang qualifiziert, in begrenztem Rahmen auszuüben oder mit diesen Tätigkeiten durch Hospitationen oder andere damit verwandte Aktivitäten vertraut zu werden. Im Zuge der Durchführung von Praktika erhalten Studierende verschiedene Gelegenheiten, Bezüge zwischen Theorien und Konzepten einerseits und Phänomenen andererseits herzustellen, mit denen man sich in einschlägigen Arbeitsfeldern und Institutionen konfrontiert findet. Dies dient der Entwicklung eines vertieften Verständnisses von Arbeitsprozessen sowie dem differenzierten Erfassen des Gegenstandsbereichs vermittelter Theorien und Konzepte. Darüber hinaus eröffnen Praktika die Möglichkeit, bislang erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erproben und weiter zu entfalten und dabei gesammelte Erfahrungen in Praktikumsbegleitenden Seminaren oder auch anderen Lehrveranstaltungen zu thematisieren. Die Beurteilung der erbrachten Leistung erfolgt unter Heranziehung der Kategorien „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

c) *Übungen (UE) (prüfungsimmanent)*: Übungen dienen der Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die insbesondere für das Abfassen von wissenschaftliche Texten relevant sind. Die Leistungsbeurteilung hat unter Berücksichtigung der Abfassung wissenschaftlicher Texte zu erfolgen.

(3) Das Modul „Praxisfeldbezogene Selbstreflexion“ zielt auf die intensive Reflexion und Bearbeitung von vornehmlich latenten Prozessen und Persönlichkeitsanteilen ab, welche im Zuge des Wahrnehmens einschlägiger Aufgaben aktiviert werden und in unverständener Form die Qualität der Arbeit beeinträchtigt. „Praxisfeldbezogene Selbstreflexion“ ist zum Teil im Einzel- und zum Teil im Gruppensetting bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten zu absolvieren. Über die Wahl einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ist das Einvernehmen mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter herzustellen. Die Beurteilung der erbrachten Leistung erfolgt unter Heranziehung der Kategorien „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Mobile Frühförderung und Familienbegleitung“ (Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993 vom 20.09.2001, Stück XXXIII, Nr. 445 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium.

1. Semester

17 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich A: Frühe Hilfen und Inklusion	A.1 Inklusive Pädagogik	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich A: Frühe Hilfen und Inklusion	A.2 Das System früher Hilfen	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich A: Frühe Hilfen und Inklusion	A.3 Rechtliche Grundlagen der Arbeit mit Eltern und Kleinkindern im Kontext früher Hilfen	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich B: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung	B.1.1 Medizinische und psychoanalytisch-pädagogische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung I	2 SSt	3 ECTS
	B.1.2 Entwicklungspsychologische sowie kultur- und gesellschaftstheoretische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung I	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich	E.1.1 Das Wiener Modell der	1 SSt	2 ECTS

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

E: Praxis im Feld – Begleitung	Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung		
	E.1.2 Hospitationen und praktische Übungen im Feld der Mobilen Frühförderung		2 ECTS
	E.1.3 Begleitseminar zu Hospitationen und praktischen Übungen im Feld der Mobilen Frühförderung	1 SSt	1 ECTS

2. Semester

18 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich B: Multidisziplinäre Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung	B.2.1 Medizinische und psychoanalytisch-pädagogische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung II	2 SSt	3 ECTS
	B.2.2 Entwicklungspsychologische sowie kultur- und gesellschaftstheoretische Zugänge zur frühkindlichen Entwicklung II	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung (29 ECTS)	C.1.1 Funktionelle therapeutische Verfahren I	1 SSt	2 ECTS
	C.1.2 Konzepte und Methoden der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung I	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.1.1 Geisteswissenschaftliche Methoden	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxis im Felder - Begleitung	E. 2.1 + E.2.2 Praktikum in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung sowie praktikumsbegleitendes Seminar I	1 SSt	4 ECTS

3. Semester

12 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung	C.1.3 Funktionelle therapeutische Verfahren II	1 SSt	2 ECTS
	C.1.4 Konzepte und Methoden der Eltern-Kleinkind-Beratung I	1 SSt	2 ECTS
	C.1.5 Förderung, Begleitung und Beratung bei speziellen Problemlagen I	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.1.2 Schreibwerkstatt I	1 SSt	2 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxis im Feld - Begleitung	E. 2.1 + E.2.3 Praktikum in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung sowie praktikumsbegleitendes Seminar II	1 SSt	4 ECTS
--	--	-------	--------

4. Semester

14 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung	C.2.1 Konzepte und Methoden der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung II	1 SSt	2 ECTS
	C.2.2 Konzepte und Methoden der Eltern-Kleinkind-Beratung II	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.2.1 Empirisch-qualitative Methoden	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxis im Feld - Begleitung	E. 2.1 + E.2.4 Praktikum in einer Einrichtung der Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung sowie praktikumsbegleitendes Seminar III	1 SSt	4 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich F: Praxisfeldbezogene Selbstreflexion	F.1 Praxisfeldbezogene Selbstreflexion I im Einzelsetting		2 ECTS

5. Semester

14 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung	C.2.3 Förderung, Begleitung und Beratung in Arbeitsfeldern der Elementarpädagogik und des Systems Früher Hilfen I	1 SSt	2 ECTS
	C.2.4 Förderung, Begleitung und Beratung in Arbeitsfeldern der Elementarpädagogik und des Systems Früher Hilfen II	1 SSt	2 ECTS
	C.2.5 Förderdiagnostik und verwandte diagnostische Verfahren I	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.2.2 Empirisch-quantitative Methoden	2 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxisfelder Begleitung	E.2.5 Kasuistikseminar	1 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich F: Praxisfeldbezogene Selbstreflexion	F.2 Praxisfeldbezogene Selbstreflexion II im Gruppensetting		2 ECTS

6. Semester

12 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung	C.3.1 Förderdiagnostik und verwandte diagnostische Verfahren II	1 SSt	2 ECTS
	C.3.3 Kultursensibilität im Feld früher Förderung, Begleitung und Beratung	1 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.2.3 Schreibwerkstatt II	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxis im Feld - Begleitung	E. 3.1 und E 3.2 Praktikum in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen sowie praktikumsbegleitendes Seminar I	1 SSt	4 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich F: Praxisfeldbezogene Selbstreflexion	F.3 Praxisfeldbezogene Selbstreflexion III im Einzel- und/oder Gruppensetting		1 ECTS

7. Semester

9 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich C: Förderung, Begleitung und Beratung	C.3.2 Begleitung und Beratung bei speziellen Problemlagen II	1 SSt	2 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.3.1 Begleitseminar zur Arbeit an der Master-These I	1 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxis im Feld - Begleitung	E. 3.1 und E 3.3 Praktikum in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen sowie praktikumsbegleitendes Seminar II	1 SSt	4 ECTS

8. Semester

7 ECTS

Pflichtmodulgruppe/Modulbereich D: Forschungsmethodische Zugänge	D.3.2 Begleitseminar zur Arbeit an der Master-These II	1 SSt	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe/Modulbereich E: Praxisfelder Begleitung	E. 3.1 und E 3.4 Praktikum in Einrichtungen der Elementarpädagogik und des Systems früher Hilfen sowie praktikumsbegleitendes Seminar III	1 SSt	4 ECTS

Abschluss Masterarbeit	15 ECTS
Masterprüfung	2 ECTS

128. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Professional Master in Communication“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. 04. 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. 04. 2015 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Professional Master in Communication, veröffentlicht am 6.6.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 217, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 6 Unterrichtsplan Abs 2:

Der dritte Satz soll lauten:

„Im 2. Studienjahr können beispielsweise folgende Fachbereiche nach Maßgabe des Angebots gewählt werden:

- a) Journalismus,
- b) Markt- und Meinungsforschung,
- c) Public Affairs,
- d) Public Relations,
- e) Werbung.“

Folgender Satz wird als letzter Satz eingefügt:

„Es wird von der Lehrgangsleitung rechtzeitig bekannt gegeben, welche Fachbereiche jeweils angeboten werden.“

2) Anhang

Folgender Satz wird als letzter Satz eingefügt:

„Werden darüber hinaus andere Fachbereiche angeboten, so wird die Beschreibung der dafür jeweils zu absolvierenden Fächer und deren Zusammensetzung auf der Homepage des Universitätslehrganges bekannt gegeben.“

3) § 9 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.05.2015, Nr. 128, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerla

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

129. Richtlinie des Senats vom 23. April 2015 für die Einrichtung eines gemeinsamen „Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ der Universität Wien und der Pädagogischen Hochschulen

§ 1. (1) Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind:

1. das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (BGBl I 2013/124),
2. das Universitätsgesetz (UG), insbesondere dessen § 51 Abs 2 Z 27, § 54 Abs 9 und Abs 9a (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2015/21)
3. das Hochschulgesetz (HG, BGBl I 2006/30 idF BGBl I 2015/21) insbesondere dessen § 10a, § 38 Abs 1, 2 und 2c sowie die Anlage zu § 74a Abs 1 Z 4 mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“
4. die Anlage zu § 30 (richtig: § 30a) Abs 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2013/124) mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“.

§ 2. (1) An der Universität Wien soll mit den Pädagogischen Hochschulen im Raum Wien-Niederösterreich ein gemeinsames „Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“, im Folgenden „Bachelorstudium Lehramt“, eingerichtet werden. Zu diesem Zweck wird das an der Universität Wien bereits eingerichtete Bachelorstudium Lehramt (MBL vom 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 195-215 idGF) um Studien- und Lehrangebote der Pädagogischen Hochschulen in den Bereichen Bildungswissenschaft, Schulpraxis und Fachdidaktik erweitert (vgl Abs 2). Bezüglich der Fachdidaktik gilt dies jedenfalls für folgende Unterrichtsfächer:

1. Informatik
2. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
3. Deutsch
4. Englisch
5. Mathematik
6. Physik
7. Chemie
8. Geographie und Wirtschaftskunde
9. Biologie und Umweltkunde
10. Haushaltsökonomie und Ernährung
11. Bewegung und Sport

(2) Das bestehende Bachelorcurriculum Lehramt der Universität Wien ist Ausgangspunkt und Grundlage für das gemeinsame Studien- und Lehrangebot. Lehrangebote von Pädagogischen Hochschulen werden in das bestehende Bachelorcurriculum Lehramt der Universität Wien in Form von Alternativen Pflichtmodulen oder alternativen Angeboten innerhalb von Pflichtmodulen integriert, sofern dadurch eine qualitätsvolle und forschungsgeleitete Ausbildung gewährleistet wird, die den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Anforderungen gerecht wird. Die Struktur des bestehenden Bachelorcurriculums Lehramt der Universität Wien wird übernommen, somit bleibt auch die Aufteilung zwischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen aufrecht.

§ 3. Die in der Richtlinie des Senats vom 20. Juni 2013 zur PädagogInnenbildung Neu (MBL. 24.6.2013, 32. Stück, Nr. 214) in Z 3 festgelegten Eckpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiums Lehramt bleiben unberührt.

§ 4. (1) Zur Entwicklung von Vorschlägen für die Erweiterungen im Bereich Fachdidaktik der unter § 2 Abs 1 genannten Unterrichtsfächer werden „Arbeitsgruppen zur Erweiterung des Curriculums im Bereich Fachdidaktik XY“ eingerichtet. Diese setzen sich aus jeweils neun Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Drei Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen der Universität Wien, darunter der Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung oder eine von ihm benannte geeignete Person sowie zwei

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

auf Vorschlag der Curricularen Arbeitsgruppe LehrerInnenbildung Neu (C-AG gemäß Senatsbeschluss vom 20. Juni 2013) nominierte WissenschaftlerInnen aus dem jeweiligen Unterrichtsfach. Mindestens eine Person in der jeweiligen Arbeitsgruppe muss im Bereich Fachdidaktik des betreffenden Unterrichtsfaches ausgewiesen sein. Alle diese Personen sollen mit dem Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches vertraut sein.

2. Drei Mitglieder, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, werden von den beteiligten Pädagogischen Hochschulen nach einem von diesen festzulegenden Verfahren nominiert.
3. Drei Mitglieder stammen aus dem Kreis der Studierenden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Zwei davon sind nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zu entsenden, je eines davon gehört der Universität Wien bzw. einer beteiligten Pädagogischen Hochschule an. Diese beiden Personen wählen gemeinsam ein geeignetes drittes Mitglied aus dem genannten Kreis aus.

(2) Zur Entwicklung von Vorschlägen für die Erweiterungen im Bereich der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben sowie zur Prüfung, ob Kooperationen der Institutionen im Bereich Schulpraxis curriculare Änderungen erfordern, wird eine „Arbeitsgruppe zur Erweiterung des Curriculums im Bereich ABG und Querschnittsaufgaben“ eingerichtet. Diese setzt sich aus zwölf Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Vier WissenschaftlerInnen der Universität Wien, darunter der Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung und drei auf Vorschlag der Curricularen Arbeitsgruppe LehrerInnenbildung Neu (C-AG, vgl Abs 1 Z 1) nominierte Fachleute im Bereich der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen,
2. vier von den beteiligten Pädagogischen Hochschulen nominierte Personen und
3. vier Studierende, die nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 entsandt werden, wobei jeweils zwei der Universität Wien und einer oder mehreren der beteiligten Pädagogischen Hochschulen anzugehören haben.

(3) Die Einsetzung der Arbeitsgruppen erfolgt durch die Curricularkommission der Universität Wien gemäß dem Zeitplan in § 6 nach Vereinbarung der Kooperation durch die beteiligten Einrichtungen. Tritt ein Mitglied aus einem wichtigen Grund zurück, hat jene Institution bzw. jenes Organ, die bzw. das zur Nominierung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied zu nennen. Die Curricularkommission vertreten durch ihren Vorsitzenden hat die Umbesetzung vorzunehmen.

(4) Die Arbeitsgruppen zur Erweiterung des Curriculums haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sichtung und Prüfung der inhaltlichen Schwerpunkte und Angebote, die der Erweiterung des Curriculums gemäß § 2 Abs 2 dieser Richtlinie dienen,
2. Erarbeitung eines Vorschlags für Erweiterungen des jeweiligen (Teil)curriculums gemäß dem Zeitplan des Senats zur Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Curricularkommission der Universität Wien bzw. den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschulen.

(5) Beteiligte Studienprogrammleiter bzw. Studienprogrammleiterinnen sind zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen auch dann einzuladen, wenn sie nicht als deren Mitglieder bestellt sind. Sie können an diesen Sitzungen teilnehmen und sind anzuhören.

(6) Die Arbeitsgruppen stimmen ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission bzw. den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschulen und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab. Sie sind an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der Curricularkommission gebunden und erstatten dieser regelmäßig Bericht.

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

§ 5. (1) Die in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission (MBL. vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8) festgelegten Bestimmungen zum curricularen Procedere an der Universität Wien sind anwendbar, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Näheres zum Verfahren der Arbeitsgruppen bestimmt der Vorsitzende der Curricularkommission, der darüber der Curricularkommission berichtet.

§ 6. Für das Verfahren zur Erweiterung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt wird folgender Zeitplan festgelegt:

April/Mai 2015	Nominierung der Mitglieder der Arbeitsgruppen
Mai/Juni 2015	Einsetzung der Arbeitsgruppen und Erteilung Arbeitsaufträge durch die Curricularkommission in Abstimmung mit Rektorat.
Bis Anfang Oktober 2015	Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge in enger Abstimmung mit dem Büro des Senats und der DLE Finanzwesen und Controlling.
bis Ende Oktober 2015	Büro des Senats erstellt das gemeinsame Curriculum samt Prüfungsordnung [PH: Erster Beschluss durch die Studienkommission, Genehmigung durch das Rektorat, Erfüllung von Mitteilungspflichten und Einreichung beim BMBF]
November 2015	Curricularkommission fasst Beschluss in erster Lesung. Anschließend Übermittlung an den Qualitätssicherungsrat (QSR)
Dezember 2015	Stellungnahme durch den QSR und das BMBF
Februar 2016	Ggf. Anpassungen nach Stellungnahme QSR bzw. in Abstimmung mit dem BMBF)
März 2016	[PH: Zweiter Beschluss der Studienkommission] Curricularkommission fasst Beschluss in zweiter Lesung Genehmigung des Senats
bis 30. Juni 2016	Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Inkrafttreten: 1. Oktober 2016

§ 7. Die Realisierung der Kooperation im Bereich der Lehramtsstudien hängt von der ausreichenden Finanzierung und von der Erfüllung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen ab. Teilt das Rektorat dem Senat mit, dass diese nicht vorliegen und der Zeitplan daher obsolet ist, so ist das curriculare Verfahren bis auf weiteres zu unterbrechen.

Die Senatsvorsitzende:
K u c s k o – S t a d l m a y e r

130. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen in einem Unterrichtsfach im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt (A 193 xxx yyy) bei zeitgleicher Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt (A 193 xxx zzz oder A 193 www yyy) mit einem identischen Unterrichtsfach an der Universität Wien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt erbrachten Studienleistungen in einem Unterrichtsfach bei zeitgleicher Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit demselben Unterrichtsfach an der Universität Wien.

Diese Verordnung bezieht sich auf Studierende, die im WS 2014/2015 die Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit einem identischen Unterrichtsfach an der Universität Wien erlangt haben.

Die erbrachten Studienleistungen sind für das Bachelorstudium-Lehramt nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

(1) Wird eine Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit dem identischen Unterrichtsfach, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

(2) Wurde das Curriculum dieses Unterrichtsfachs im ersten Bachelorstudium-Lehramt nach Erbringung der Leistung/Leistungen geändert, so gilt/gelten diese Leistung/Leistungen für alle weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit identischem Unterrichtsfach als anerkannt, ungeachtet der Änderung des Curriculums dieses Unterrichtsfachs im ersten Bachelorstudium-Lehramt.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla
Der Studienpräses:
Lieberzeit

131. Berichtigung der Einteilung des Studienjahres 2015/16 (verlautbart im MBl vom 5. November 2014, 4. Stück, Nr. 13)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 ergänzend zur bereits verlautbarten Einteilung des Studienjahres (MBl vom 5. November 2014, 4. Stück, Nr. 13) Montag, den 2. November 2015, als vorlesungsfrei beschlossen.

Die Senatsvorsitzende:
Kucsko-Stadlmayer

132. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Communication Science“

Gemäß § 64 Abs. 6 UG kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

innen zwei Monaten zu geben. Der Senat hat zur Festlegung des Rektorats vom 10. März 2015 in seiner Sitzung vom 23. April 2015 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat legt für das Studium „Communication Science“ (Curriculum gemäß Mitteilungsblatt vom 07.05.2015, 23. Stück, Nr. 121 idgF) die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Das Masterstudium Communication Science wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten (§ 3 Curriculum).

§ 2. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird mit 30 festgelegt.

§ 3. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.

2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse (Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein) durch

a. Absolvierung eines englischsprachigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, deren Unterrichtssprache überwiegend Englisch ist,

b. Erbringung von Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung in Englisch,

c. Sprachzertifikat auf nachgewiesenem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens [TOEFL: Mindestpunktezahlen 230 computer-based, 570 paper-based oder 88 internet-based; IELTS: Mindestergebnis 6,5; Cambridge English: Advanced (CAE): mindestens B2, Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens C1, entsprechender Sprachkompetenznachweis des Sprachenzentrums der Universität Wien oder ein äquivalentes Zertifikat.

3. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Communication Science argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Erfüllen weniger als 30 BewerberInnen die Kriterien des § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 3 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 4. Für die Durchführung des Verfahrens bildet die für Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für Lehre zuständige Vizerektor auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

23. Stück – Ausgegeben am 07.05.2015 – Nr. 121-133

§ 5. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung, eine Reihung der BewerberInnen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der 30 Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 6. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 23 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

133. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 30.04.2015, Zl/Habil 02/516/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Mag. Dr. Annemarie Steidl** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Wirtschafts-und Sozialgeschichte**" erteilt.

Der Vizerektor:
Faßmann

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.